

# ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR AUSSTELLER

DER BBG BETRIEBSBERATUNGS GMBH

FÜR VERANSTALTUNGEN UNTER DER MARKE „DKM“

(INKL. AUSSTELLER-PORTAL UND PLATTFORM DKM365)

## I. Vorbemerkungen

Die bbg Betriebsberatungs GmbH, 95402 Bayreuth, Postfach 10 02 52, Tel.: +49 921 75758-0, E-Mail: [info@bbg-gruppe.de](mailto:info@bbg-gruppe.de) (nachfolgend „Veranstalter“), organisiert und veranstaltet unter der Marke „DKM“ eine Leitmesse für die Finanz- und Versicherungsbranche (nachfolgend „Veranstaltung“).

Teilnehmende Unternehmen werden im Folgenden „Aussteller“ genannt. Das vom Aussteller für die Teilnahme an der Veranstaltung zu zahlende Entgelt wird nachfolgend „Ausstellungspreis“ genannt.

### Zum Konzept

Die Veranstaltung findet als Präsenzveranstaltung in den Messehallen der Messe Dortmund GmbH (nachfolgend „Veranstaltungsort“) statt. Messe Tage sind der 27. und 28.10.2026; Veranstaltungsbeginn ist der 27.10.2026.

Die Veranstaltung wird zusätzlich digital über die Plattform „DKM365“ begleitet. Die dort zur Verfügung gestellten Funktionalitäten (insbesondere Aussteller-Profil, Networking- und Kommunikationsfunktionen) können vom Aussteller ganzjährig genutzt werden. Der Umfang und die Dauer des Zugangs zu DKM365 richten sich nach diesen Ausstellerbedingungen sowie den gesonderten Regelungen zur Plattform DKM365.

Workshops im Rahmen des DKM-Programms finden ausschließlich digital im Vorfeld des Veranstaltungsbeginns auf DKM365 statt und sind gesondert zu buchende Leistungen. Sie sind nicht Bestandteil des Ausstellungspreises, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

## II. Geltungsbereich

- 1) **Zugelassener Personenkreis:** Diese ATB gelten ausschließlich für Aussteller der Veranstaltung, die Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind und in dieser Eigenschaft handeln. Verträge mit Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB werden nicht geschlossen. Der Veranstalter ist berechtigt, geeignete Nachweise zu verlangen; bei fehlendem Nachweis oder unzutreffenden Angaben kann der Veranstalter die Teilnahme ablehnen, den Vertrag außerordentlich kündigen und/oder den Aussteller von der Veranstaltung ausschließen.
- 2) **Einbezogene Dokumente:** Folgende Regelwerke gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung und in der nachfolgenden Rangfolge als Vertragsgrundlagen und sind Bestandteil des Ausstellervertrags:
  - die vorliegenden ATB als Teil des Buchungsformulars gelten vorrangig, anschließend in Reigenfolge:
  - die Teilnahmebedingungen am DKM-Programm,
  - die Organisations- und Baurichtlinien,
  - die Technischen Richtlinien der Messe Dortmund GmbH,
  - die Hausordnung der Messe Dortmund GmbH,
  - ein etwaiges Hygiene- und Schutzkonzept (siehe Abschnitt XXXIV),
  - die Verkaufsunterlage (insbesondere Ausstellerbroschüre),
  - die Datenschutzhinweise des Veranstalters in ihrer jeweils gültigen Fassung (abrufbar unter [www.bbg-gruppe.de/datenschutz](http://www.bbg-gruppe.de/datenschutz)).

**Abrufbarkeit:** Die vorgenannten Regelwerke können unter [www.die-leitmesse.de/regelwerke](http://www.die-leitmesse.de/regelwerke) abgerufen werden.

- 3) **Zusätzliche Leistungen des Veranstalters:** Bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen des Veranstalters im Zusammenhang mit der Veranstaltung (z. B. zusätzliche Flächen, Technik, Dienstleistungen, Sponsoring- oder Werbeleistungen) sind die hierfür jeweils geltenden besonderen Bedingungen ergänzend einzuhalten. Diese besonderen Bedingungen können unter [www.die-leitmesse.de/regelwerke](http://www.die-leitmesse.de/regelwerke) abgerufen werden und werden dem Aussteller im Aussteller-Portal und/oder den jeweiligen Bestellunterlagen zur Verfügung gestellt.

- 4) **Vorrang der Regelwerke / AGB des Ausstellers:** Die vorgenannten Regelwerke gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Veranstalter ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Insbesondere stellt das bloße Entgegennehmen von Erklärungen, Zahlungen oder Leistungen sowie das Schweigen des Veranstalters auf vom Aussteller übersandte Allgemeine Geschäftsbedingungen keine Zustimmung dar.

Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Aussteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ATB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung des Veranstalters maßgeblich.

- 5) **Änderungen der Regelwerke:** Der Veranstalter ist berechtigt, die in Abschnitt II Ziffer 2 genannten Regelwerke (insbesondere Teilnahmebedingungen am DKM-Programm, Organisations- und Baurichtlinien, Technische Richtlinien der Messe Dortmund GmbH, Hausordnung der Messe Dortmund GmbH, ein etwaiges Hygiene- und Schutzkonzept sowie Verkaufsunterlagen) bei Bedarf zu ergänzen, zu aktualisieren oder zu ändern, soweit dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist (insbesondere aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben, organisatorischer Notwendigkeiten, Sicherheitsanforderungen oder zur Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen der Veranstaltung) und der Aussteller hierdurch nicht unangemessen benachteiligt wird.

Wesentliche Änderungen werden dem Aussteller in geeigneter Form (insbesondere per E-Mail, über das Aussteller-Portal oder über DKM365) bekannt gegeben. Sie gelten als Bestandteil des Vertrages, wenn der Aussteller ihnen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht.

Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Bereits erbrachte Leistungen sind in diesem Fall vertragsgemäß abzurechnen; weitergehende Ansprüche der Parteien sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Ansprüche entgegenstehen; im Übrigen gelten die Haftungsregelungen nach Abschnitt XXVI.

### III. Anmeldung

- 1) **Form der Anmeldung:** Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über das vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Buchungsformular oder den vom Veranstalter bereitgestellten Anmeldeprozess. Das ausgefüllte Buchungsformular ist dem Veranstalter per Brief oder E-Mail zu übermitteln.  
Anmeldungen auf anderen Formularen oder in anderer Form (insbesondere mündlich oder telefonisch) gelten nicht als verbindliche Anmeldung. Eigene Formulare oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden durch Übersendung des Buchungsformulars nicht Vertragsbestandteil.
- 2) **Verbindliches Angebot des Ausstellers:** Mit Übermittlung des Buchungsformulars bzw. Abschluss des Online-Anmeldeprozesses gibt der Aussteller ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages über die Teilnahme an der Veranstaltung ab. Änderungen oder Ergänzungen der Anmeldung nach Zugang beim Veranstalter gelten als neues Angebot des Ausstellers. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Veranstalter den Aussteller gemäß Abschnitt IV zur Veranstaltung zulässt. Ein Anspruch auf Annahme des Angebots besteht nicht.

### IV. Zulassung und Vertragsschluss

- 1) **Vertragsschluss / Zulassung:** Der Vertrag über die Teilnahme an der Veranstaltung kommt durch Mitteilung der Zulassung per E-Mail durch den Veranstalter (Annahme des Angebotes) zustande. Eine reine Eingangsbestätigung der Anmeldung per E-Mail stellt noch keine Zulassung dar.
- 2) **Kein Anspruch auf Zulassung:** Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, Angebote von Ausstellern anzunehmen (kein Rechtsanspruch auf Zulassung). Er kann Anmeldungen insbesondere bei fehlendem Branchenbezug, bei Verstößen gegen das Konzept oder die Zielsetzung der Veranstaltung, bei offenen Forderungen aus früheren Veranstaltungen oder bei sonstigen sachlichen Gründen ablehnen.
- 3) **Zulassung mit Auflagen / Widerruf:** Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung mit Auflagen zu verbinden. Werden diese Auflagen vom Aussteller nicht eingehalten, kann der Veranstalter die Zulassung mit Wirkung für die laufende DKM widerrufen; weitergehende Rechte, insbesondere nach den Regelungen über Rücktritt/Kündigung und Hausrecht, bleiben unberührt.

### V. Ausstellungspreis und zusätzlicher Leistungen

- 1) **Leistungspakete und Zusatzleistungen:** Der Veranstalter bietet unterschiedliche Leistungspakete sowie optionale Zusatzleistungen (z. B. Entscheider-Lounges, Vorträge, Workshops, Sponsoring- und Werbeleistungen) an. Die jeweils geschuldeten Einzelleistungen sowie der zugehörige Ausstellungspreis bzw. das Entgelt ergeben sich aus der Verkaufsunterlage und/oder dem Buchungsformular.
- 2) **Umfang des Ausstellungspreises:** Optionale Zusatzleistungen können – soweit verfügbar – auch nach Abschluss des Teilnahmevertrages gegen gesonderte Vergütung hinzugebucht werden; ein Anspruch auf die Verfügbarkeit oder Beibehaltung bestimmter Zusatzleistungen besteht nicht.  
Der Ausstellungspreis umfasst neben der Überlassung der Standfläche diejenigen zusätzlichen Leistungen, die im jeweiligen Leistungspaket ausdrücklich als inbegriffen ausgewiesen sind und nicht nach der Verkaufsunterlage oder dem Buchungsformular einer gesonderten Vergütung unterliegen. Hierzu zählen insbesondere Marketingleistungen im Vorfeld der Veranstaltung (z. B. Aufnahme in das Ausstellerverzeichnis, Erstellung bzw. Bereitstellung von Werbemitteln, individueller Einladungslink) sowie bestimmte Leistungen während der Veranstaltung (z. B. Standreinigung).  
Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweiligen Verkaufsunterlage und/oder dem Buchungsformular.  
Standbau, -technik und Standplatzausstattung (z. B. Wände, Bodenbeläge, Mobiliar, Beleuchtung) sind – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – nicht im Ausstellungspreis enthalten.
- 3) **Bestellung zusätzlicher Leistungen:** Zusätzliche Leistungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung (z. B. Standbau und Ausstattungsleistungen, Mietmöbel, Messebau, technische Anschlüsse, Catering, Logistik, zusätzliche Reinigungsleistungen, Internet- und Telekommunikationsservices, technisches Dienstleistungen – „zusätzliche Leistungen“ genannt) sind durch den Aussteller über das Aussteller-Portal und/oder das Online Service Center der Messe Dortmund GmbH zu den dort jeweils geltenden Bedingungen (insbesondere die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Abwicklung von Bestellungen der DKM-Serviceleistungen“ – „AGB SL“) kostenpflichtig zu bestellen.  
Der Veranstalter ist berechtigt, Vorgaben zur Beauftragung zu machen, insbesondere hinsichtlich der Exklusivität bestimmter Leistungserbringer, der einzuuhaltenden Fristen sowie der Nutzung der vorgesehenen Bestellwege. Der Aussteller ist verpflichtet, diese Vorgaben einzuhalten.
- 4) **Servicepartner und Drittleistungen**
  - a. Bestellungen von zusätzlichen Leistungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung erfolgen ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Ausstellers bei dem jeweiligen Servicepartner. Der Veranstalter wird für zusätzliche Leistungen nicht Vertragspartner des Ausstellers, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
  - b. Für die ordnungsgemäße Erbringung solcher Drittleistungen, deren Qualität, Preisgestaltung und Rechtmäßigkeit sowie für etwaige Mängel oder Schäden aus oder im Zusammenhang mit diesen Drittleistungen haftet ausschließlich der jeweilige

Servicepartner nach Maßgabe der mit ihm vereinbarten Vertragsbedingungen. Der Veranstalter übernimmt hierfür keine Gewährleistung und keine Haftung, es sei denn, der Veranstalter hat ausnahmsweise eine eigene vertragliche Verpflichtung gegenüber dem Aussteller ausdrücklich übernommen oder es liegt ein Fall der Haftung nach Abschnitt XXVI vor. Die Haftungs- und Versicherungspflichten des Ausstellers nach Abschnitt XXVII bleiben unberührt.

- c. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Leistungen im Zusammenhang mit DKM365 und dem Aussteller-Portal, soweit diese technisch durch Dritte bereitgestellt werden und der Veranstalter seine vertraglichen Pflichten gegenüber dem Aussteller erfüllt hat.
- d. Soweit der Veranstalter nicht ausnahmsweise eine eigene Haftung trifft, sind etwaige Ansprüche des Ausstellers wegen Mängeln oder Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Drittleistungen ausschließlich und unmittelbar gegenüber dem jeweiligen Servicepartner geltend zu machen und berühren nicht die Zahlungsansprüche des Veranstalters.

## VI. Standzuteilung

- 1) **Grundsätze der Standzuteilung:** Die Standzuteilung erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungskonzepts, der thematischen Zuordnung, der Hallenplanung sowie organisatorischer und sicherheitsrelevanter Gesichtspunkte. Besondere Platzierungswünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche, Standlage, Hallenposition oder Nachbarschaft besteht jedoch nicht.
- 2) **Mitteilung der Standzuteilung / Verlegung:** Die Standzuteilung erfolgt in der Regel gleichzeitig mit der Zulassung des Ausstellers und wird unter Angabe von Halle und Standnummer mitgeteilt. Nach Standzuteilung kann der Veranstalter eine Verlegung der Standfläche grundsätzlich nur mit Zustimmung des betroffenen Ausstellers vornehmen.
- 3) **Verlegung aus sachlichen Gründen:** Eine Zustimmung des Ausstellers zur Verlegung der Standfläche ist jedoch nicht erforderlich, wenn diese Verlegung aus sachlichen Gründen zwingend notwendig oder für den Aussteller zumutbar ist, insbesondere aufgrund
  - zwingender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben,
  - Anforderungen aus einem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept,
  - technischen oder baulichen Anforderungen (z. B. Anpassung von Ein- und Ausgängen, Notausgängen, Durchgängen, Flucht- und Rettungswegen),
  - Sicherheitsanforderungen oder zwingender organisatorischer Notwendigkeiten der Hallen- und Wegeplanung.
 In diesen Fällen weist der Veranstalter dem Aussteller eine nach Lage, Größe und Erreichbarkeit gleichwertige Standfläche zu. Ein Rücktritts- oder Minderungsrecht des betroffenen Ausstellers ist in diesen Fällen grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die neu zugewiesene Standfläche ist für den Aussteller mit unzumutbaren Nachteilen verbunden. Geringfügige Änderungen der Lage innerhalb derselben Halle, die den Aussteller nicht wesentlich beeinträchtigen, gelten nicht als unzumutbarer Nachteil. Weist der Aussteller nach, dass ihm durch die Verlegung unzumutbare Nachteile entstehen und keine gleichwertige Standfläche zugewiesen werden kann, ist er berechtigt, innerhalb von 7 Tagen nach Mitteilung der Verlegung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, bestehen nicht, soweit der Veranstalter nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat; im Übrigen gilt die Haftungsregelung nach Abschnitt XXVI.
- 4) **Keine Branchen- oder Themenexklusivität:** Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr für Branchen- oder Themenexklusivität. Insbesondere besteht kein Anspruch des Ausstellers darauf, dass Wettbewerber von einer Teilnahme ausgeschlossen werden oder bestimmte Produkt- oder Dienstleistungskategorien nur von einzelnen Ausstellern präsentiert werden.
- 5) **Bauliche Gegebenheiten:** Auf den Standflächen bzw. an den Hallendecken können sich aufgrund der baulichen Gegebenheiten insbesondere Säulen, Träger, Rauchschürzen (in Halle 3) sowie Brandschutzeinrichtungen befinden. Dies stellt keinen Mangel der Standfläche oder der Veranstaltung dar und begründet keine Ansprüche auf Minderung, Schadensersatz oder Vertragsauflösung. Vorhandene Säulen sind in den Standplänen gekennzeichnet. Der Aussteller ist verpflichtet, sich rechtzeitig über die baulichen Gegebenheiten seiner Standfläche (insbesondere Säulen, Brandschutzeinrichtungen, Fluchtwiege, Höhenbegrenzungen) zu informieren und seine Standplanung entsprechend auszurichten.

## VII. Überlassung an Dritte/Mitaussteller

- 1) **Verbot der Überlassung ohne Zustimmung / Mitaussteller:** Der Aussteller darf die ihm zugeteilte Standfläche weder ganz noch teilweise ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters an Dritte überlassen, untervermieten oder diesen in sonstiger Weise die Nutzung ermöglichen. Gleiches gilt für gemeinsame Auftritte mehrerer Unternehmen auf einer Standfläche. Mitaussteller können sich mit Zustimmung des Hauptausstellers über das hierfür vorgesehene Buchungsformular anmelden. Mit der ausdrücklichen Zulassung des Mitausstellers durch den Veranstalter gilt die Zustimmung zur Mitbenutzung der Standfläche als erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung von Mitausstellern besteht nicht; der Veranstalter ist berechtigt, Mitaussteller ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Zustimmung kann mit zusätzlichen Entgelten verbunden sein, die sich aus dem Buchungsformular, dem Aussteller-Portal und/oder den jeweils gültigen Preislisten des Veranstalters ergeben und dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt werden. Nutzt ein Dritter die Standfläche ganz oder teilweise ohne die erforderliche Zustimmung, ist der Veranstalter berechtigt,
  - die Nutzung durch diesen Dritten zu untersagen und/oder ihn vom Veranstaltungsgelände zu verweisen,
  - vom Hauptaussteller ein zusätzliches Entgelt zu verlangen, das dem Ausstellungspreis entspricht, der für einen eigenständigen Stand des Dritten angefallen wäre, und
  - den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen; weitergehende Rechte, insbesondere nach Maßgabe des Hausrechts, bleiben unberührt.

- 2) Haftung für Mitaussteller:** Nimmt ein zugelassener Mitaussteller zusätzliche Leistungen des Veranstalters im Zusammenhang mit der Veranstaltung in Anspruch, haftet der Hauptaussteller für sämtliche hieraus resultierenden Vergütungsansprüche neben dem Mitaussteller als Gesamtschuldner.  
Der Hauptaussteller hat sicherzustellen, dass alle Mitaussteller die vorliegenden ATB sowie sämtliche weiteren Regelwerke einhalten. Verstöße von Mitausstellern werden dem Hauptaussteller zugerechnet.
- 3) Werbeverbot für nicht zugelassene Unternehmen:** Für Unternehmen, Marken oder Produkte, die nicht als Aussteller oder Mitaussteller zugelassen und im Ausstellerverzeichnis nicht genannt sind, darf auf der Standfläche und im unmittelbaren Umfeld des Standes nicht geworben werden. Dies umfasst insbesondere Logos, Produktpräsentationen, Werbemittel, Sponsoring-Hinweise und vergleichbare Darstellungen.  
Die vorstehenden Regelungen gelten für das Aussteller-Profil und sonstige Auftritte des Ausstellers auf DKM365 entsprechend.

## VIII. Standbesetzung/Standgestaltung/Dienstleiter

- 1) Standbesetzung und vorzeitiger Abbau:** Während der Veranstaltungszeiten (Öffnungszeiten der Veranstaltung für Besucher) muss der Stand ordnungsgemäß ausgestattet und durchgehend mit fachkundigem Standpersonal besetzt sein.  
Ein vorzeitiger Abbau ist unzulässig: Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt oder sichtbar zurückgebaut werden.  
Auf eine dem Rahmen der Veranstaltung entsprechende, angemessene Bekleidung des Standpersonals (einschließlich Hosts/Hostessen) ist zu achten.  
Der Veranstalter ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Vorgaben geeignete Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere den Stand vorübergehend zu schließen oder den Aussteller von zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen; weitergehende Rechte bleiben unberührt.
- 2) Baurichtlinien und bauliche Vorgaben:** Die Organisations- und Baurichtlinien sowie die Technischen Richtlinien der Messe Dortmund sind zwingend einzuhalten. Hierzu gehören unter anderem:
- das Verbot von Doppelstockständen,
  - eine maximal zulässige Bauhöhe von 4 m,
  - Wandelemente zu Nachbarständen müssen immer auf der eigenen Standfläche platziert werden (insbesondere, wenn kein Standbau des Veranstalters erfolgt); es gelten folgende Anforderungen: Mindesthöhe 2,5 m, bündig zur Standkante; Rückseiten der zum Standnachbarn hin überstehenden Standwände müssen einheitlich und neutral gestaltet sein; insbesondere Leitungen und konstruktive Elemente jeglicher Art müssen in geeigneter Weise abgedeckt werden,
  - es stehen keine separaten Lagerräume zur Verfügung; alle Aussteller sind verpflichtet, die benötigten Lagerflächen unmittelbar in die Planung ihrer Messestände zu integrieren.
- Diese Vorgaben stellen lediglich einen Auszug dar; maßgeblich sind die vollständigen Richtlinien.
- 3) Komplettstånde / Standausstattung:** Beinhaltet das vom Aussteller in Anspruch genommene Leistungspaket eine Standausstattung (Komplettstånd), darf diese ohne ausdrückliche Zustimmung des Veranstalters nicht verändert werden. Die Standausstattung ist nach der Veranstaltung im Originalzustand zurückzugeben.  
Für Beschädigungen oder Verschmutzungen haftet der Aussteller in Höhe des erforderlichen Reparatur- bzw. Reinigungsaufwandes, soweit dieser den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigt. Bei einem Verlust der Standausstattung haftet der Aussteller in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.
- 4) Verkehrssicherungspflichten des Ausstellers:** Dem Aussteller obliegt die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der ihm überlassenen Standfläche während der gesamten Dauer der Veranstaltung (einschließlich Auf- und Abbaizeiten). Der Aussteller ist insbesondere verpflichtet, an auf seinem Stand aufgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.  
Der Veranstalter ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach eigenem Ermessen zu untersagen, falls Bedenken gegen deren Sicherheit bestehen.  
Die Beachtung sämtlicher gesetzlicher und behördlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Technischen Richtlinien der Messe Dortmund und die Beschaffung sämtlicher eventuell erforderlicher Genehmigungen liegen allein im Verantwortungsbereich des Ausstellers. Auf Anforderung des Veranstalters hat der Aussteller das Vorliegen der Genehmigungen und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften nachzuweisen.
- 6) Definition Standpersonal:** Standpersonal im Sinne dieser ATB sind ausschließlich Personen:
- die beim Aussteller oder bei einem mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen in einem Arbeitsverhältnis stehen oder als Organ tätig sind,
  - die in einem vergleichbaren, auf Dauer angelegten Mitarbeitendenverhältnis (z. B. Auszubildende, Trainees) zu diesen Unternehmen stehen, und
  - deren Tätigkeitsschwerpunkt im Geschäftsbetrieb dieses Unternehmens liegt.
- Eine bloße Beteiligung, lose Kooperation, projektbezogene Zusammenarbeit, Franchise- oder sonstige Vertriebsvereinbarung begründet keine Verbundenheit im vorgenannten Sinne und berechtigt nicht zur Teilnahme als Standpersonal.  
Die Nutzung von Standpersonal-Ausweisen für Personen, die überwiegend für rechtlich selbständige Dienstleister, Veranstalter, Medien- oder Softwareunternehmen tätig sind, ist unzulässig, auch wenn gesellschaftsrechtliche oder vertragliche Verbindungen bestehen.  
Der Veranstalter ist berechtigt, zum Nachweis der Eigenschaft als Standpersonal geeignete Unterlagen (z. B. Arbeitsvertrag, Arbeitgeberbestätigung, E-Mail-Domain des Unternehmens) anzufordern und Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen,

nicht als Standpersonal zuzulassen bzw. vom Veranstaltungsgelände zu verweisen. Hierdurch entstehende Kosten werden dem Aussteller zugerechnet.

**7) Kontingent und Registrierung von Standpersonal:** Jeder Aussteller kann für die Veranstaltung kostenfrei Standpersonal registrieren. Die zulässige Höchstzahl kostenfrei registrierbaren Standpersonals richtet sich nach der gebuchten Standfläche und beträgt höchstens die nach oben auf volle Personen aufgerundete Zahl, die sich aus der Multiplikation der Standfläche mit folgenden Faktoren ergibt:

- bei einer Standfläche von bis zu 8 m<sup>2</sup>: Faktor 0,60,
- bei einer Standfläche von 9–12 m<sup>2</sup>: Faktor 0,75,
- bei einer Standfläche von 13–29 m<sup>2</sup>: Faktor 0,90,
- bei einer Standfläche von 30 m<sup>2</sup> und mehr: Faktor 1,00,

Mindestens eine Person kann als Standpersonal kostenfrei registriert werden. Darüberhinausgehendes Standpersonal kann – soweit zugelassen – kostenpflichtig angemeldet werden; die entsprechenden Gebühren ergeben sich aus den jeweils gültigen Preislisten des Veranstalters.

Die Anmeldung des Standpersonals erfolgt ausschließlich über das Aussteller-Portal. Der Veranstalter ist berechtigt,

- nicht ordnungsgemäß angemeldetes Standpersonal sowie
- Standpersonal, das die zulässige Anzahl überschreitet,

von der Teilnahme auszuschließen und dem Aussteller für jede betroffene Person nachträglich die jeweils gültige Ticketgebühr (insbesondere zum jeweils gültigen und zutreffenden regulären Besucherticketpreis) in Rechnung zu stellen.

Der Aussteller trägt diese Kosten unabhängig davon, ob er sie intern an das eingesetzte Standpersonal oder Dritte weiterbelastet.

Als Standpersonal gelten ausschließlich die in Abschnitt VIII Ziffer 6 beschriebenen Personen, die während der Veranstaltung für den Betrieb des Standes eingesetzt werden.

**8) Personengebundene Registrierung / Missbrauch von Standpersonal-Ausweisen:** Standpersonal ist vor der Veranstaltung personengebunden zu registrieren. Hierbei sind insbesondere Vorname, Nachname, Funktion und eine dienstliche E-Mail-Adresse anzugeben, die dem Aussteller oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen eindeutig zuzuordnen ist. Der Veranstalter ist berechtigt, zum Nachweis der Zuordnung geeignete Unterlagen (z. B. Visitenkarte, Arbeitgeberbestätigung, E-Mail-Signatur) anzufordern.

Kommt die registrierte Person einer begründeten Aufforderung des Veranstalters zur Vorlage geeigneter Nachweise über ihre Zugehörigkeit zum Aussteller oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen und/oder über die Voraussetzungen der gewählten Ticketkategorie nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist der Veranstalter berechtigt, den Standpersonal-Status zu widerrufen, die Person als sonstigen Branchenteilnehmer oder Dienstleister einzustufen und die hierfür jeweils gültigen Ticketkategorien und Teilnahmeentgelte gemäß Anmeldeprozess/Veranstaltungsunterlagen zugrunde zu legen bzw. nachzuberechnen; weitergehende Rechte (insbesondere Zutrittsverweigerung) bleiben unberührt.

Standpersonal-Ausweise sind personengebunden und nicht übertragbar. Die Nutzung eines Standpersonal-Ausweises durch andere Personen sowie die Überlassung von Standpersonal-Kontingenten an nicht zugehörige Unternehmen oder Marktteilnehmer ist unzulässig.

**9) Verbot des „Verkleidens“ externer Marktteilnehmer als Standpersonal:** Der Einsatz von Personen als Standpersonal oder Dienstleister, die faktisch als eigenständige Marktteilnehmer auftreten (z. B. Anbieter von Studien, Beratungs- oder Vertriebsdienstleistungen gegenüber Messebesuchern), ohne im Sinne von Abschnitt VIII Ziffer 6 zum Aussteller oder einem verbundenen Unternehmen zu gehören, ist unzulässig.

Der Veranstalter ist berechtigt, solche Personen von der Nutzung des Standpersonal- oder Dienstleisterstatus auszuschließen, sie als reguläre Besucher zu behandeln und den jeweils geltenden regulären Ticketpreis nachzuerheben oder ihnen den Zutritt zur Veranstaltung zu verweigern. Weitergehende Rechte des Veranstalters (insbesondere Ausübung des Hausrechts, Ausschluss von zukünftigen Veranstaltungen sowie Geltendmachung von Schadensersatz) bleiben unberührt.

**10) Definition Dienstleister und Akquiseverbot:** Dienstleister im Sinne dieser ATB sind Dritte, die vom Aussteller zur Erfüllung der mit der Veranstaltung zusammenhängenden Aufgaben beauftragt werden (insbesondere Messebauunternehmen, Agenturen, Hostessdienstleister, technische Dienstleister, Caterer, Logistiker) und die während des Auf- und Abbaus sowie während der Durchführung der Veranstaltung tätig werden. Dienstleister sind ausschließlich zur Erfüllung der ihnen vom Aussteller erteilten Aufträge auf dem Veranstaltungsgelände tätig.

Für Dienstleister gelten die Regelungen zum Vertriebs- und Akquiseverbot sowie die Sanktionen nach Abschnitt X Ziffer 8.

**11) Anmeldung und Ablehnung von Dienstleistern:** Der Aussteller ist verpflichtet, die von ihm eingesetzten Dienstleister über das Aussteller-Portal oder in sonstiger vom Veranstalter vorgegebener Form vorab anzumelden und die angeforderten Angaben (insbesondere Firmenname, Art der Tätigkeit, Anzahl der eingesetzten Personen) vollständig und richtig zu machen.

Der Veranstalter ist berechtigt, den Einsatz bestimmter Dienstleister aus wichtigem Grund abzulehnen, insbesondere wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese

- in der Vergangenheit gegen diese ATB, gegen gesetzliche Vorgaben oder gegen die Hausordnung der Messe Dortmund GmbH verstoßen haben,
- durch ihr Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf, die Sicherheit oder das Erscheinungsbild der Veranstaltung

beeinträchtigt haben oder beeinträchtigen können, oder

- aus vergleichbaren sachlichen Gründen als unzuverlässig oder ungeeignet einzustufen sind.

Solche Ablehnungentscheidungen können insbesondere auch dann getroffen werden, wenn entsprechende Pflichtverletzungen oder Vorfälle dokumentiert sind und der Dienstleister deshalb auf einer vom Veranstalter oder vom jeweiligen Veranstaltungsort geführten Sperr- oder Ausschlussliste vermerkt ist.

Ein Anspruch des Ausstellers auf Zulassung bestimmter Dienstleister besteht nicht.

- 12) Verhaltenspflichten von Standpersonal und Dienstleistern:** Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Standpersonal und seine Dienstleister sich auf dem gesamten Veranstaltungsgelände jederzeit im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften, diesen ATB, den Technischen Richtlinien, der Hausordnung der Messe Dortmund GmbH sowie etwaigen weiteren Veranstaltervorgaben verhalten.

Insbesondere sind untersagt:

- eine aggressive oder aufdringliche Ansprache von Teilnehmern oder anderen Ausstellern (insbesondere wiederholtes Ansprechen entgegen dem erkennbaren Willen der angesprochenen Person, bedrängendes Ansprechen, Blockieren von Wegen),
- jegliche eigenständige Akquise- oder Vertriebsaktivitäten von Dienstleistern gegenüber Teilnehmern (bspw. Ansprechen von Messteilnehmern mit Dienstleistungen, das Auslegen von Flyern, Termine mit Teilnehmern, etc.) oder anderen Ausstellern, die nicht unmittelbar der Erfüllung des Auftrags des Ausstellers dienen,
- das aktive Bewerben eigener oder fremder Produkte bzw. Dienstleistungen durch Dienstleister außerhalb der vereinbarten Tätigkeit.

Verstößt ein Dienstleister gegen diese Vorgaben, ist der Veranstalter berechtigt,

- den Dienstleister mit sofortiger Wirkung vom Veranstaltungsgelände zu verweisen,
- dessen zukünftigen Einsatz auf der Veranstaltung dauerhaft zu untersagen und
- dem Aussteller für den betreffenden Dienstleister ein Besucherticket zum jeweils gültigen regulären Ticketpreis in Rechnung zu stellen.

Weitergehende Rechte des Veranstalters (insbesondere Abmahnung, Vertragskündigung aus wichtigem Grund, Geltendmachung von Schadensersatz) bleiben unberührt.

- 13) Schulungspflichten des Ausstellers:** Der Aussteller ist verpflichtet, sein Standpersonal sowie die von ihm eingesetzten Dienstleister vor Beginn der Veranstaltung angemessen zu schulen und anzuweisen. Dies umfasst insbesondere:

- die Beachtung dieser ATB, einschließlich der Regelungen zu Werbemaßnahmen, Standaktionen und Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände,
- die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere DSGVO, BDSG, UWG) beim Umgang mit Teilnehmerdaten,
- die ordnungsgemäße Nutzung von Scannern, LeadLog App und sonstigen Tools zur Leadgenerierung einschließlich der Beachtung von Einwilligungen und Werbewidersprüchen,
- die Beachtung des Verbots eigenständiger Akquise durch Dienstleister nach Abschnitt VIII Ziffer 10.

Der Aussteller haftet für Verstöße seines Standpersonals und seiner Dienstleister wie für eigenes Verschulden.

- 14) Aufenthalt nach Messeende:** Nach Ende der offiziellen täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung sind die Messehallen und sonstigen Veranstaltungsfächen von Ausstellern, deren Standpersonal, Dienstleistern und sonstigen durch den Aussteller eingesetzten Personen innerhalb der vom Veranstalter bekannt gegebenen Frist (in der Regel innerhalb von 30 Minuten) zu verlassen, sofern nicht für bestimmte Abendveranstaltungen oder Arbeiten eine ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters und/oder der Messe Dortmund GmbH vorliegt.

Aufenthalte zu privaten Zwecken oder außerhalb der genehmigten Zeiten sind unzulässig. Der Veranstalter ist berechtigt, Personen nach Messeende vom Gelände zu verweisen und etwaige hierdurch entstehende Mehrkosten (z. B. zusätzliche Sicherheits- oder Reinigungskosten) dem Aussteller in Rechnung zu stellen.

## IX. Lebensmittelzubereitung, Verkostungen und Catering am Stand

- 1) Anmeldepflicht:** Bereitet der Aussteller auf seiner Standfläche Lebensmittel zu oder gibt Lebensmittel und/oder Getränke an Besucher aus (z. B. Verkostungen, Imbissangebote, Live-Cooking, Zubereitung und Ausgabe von Speisen, Back- oder Grillaktionen), hat er dies vorab im Rahmen der Standplanung bzw. über das Aussteller-Portal anzumelden. Der Veranstalter kann die Durchführung einzelner Angebote von zusätzlichen Auflagen oder Nachweisen abhängig machen oder aus sachlichen Gründen untersagen.
- 2) Verantwortlichkeit für Lebensmittel- und Hygienerecht:** Für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und behördlicher Regelungen, insbesondere die lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften (wie der Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, der Lebensmittelhygiene-Verordnung, einschlägiger EU-Hygienevorschriften sowie ggf. kommunaler Auflagen) ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Dies gilt insbesondere für
- die ordnungsgemäße Lagerung, Kühlung und Zubereitung von Lebensmitteln,
  - die Sauberkeit der Arbeitsmittel und -flächen,
  - die Schulung und Hygiene seiner Mitarbeiter,
  - die Erfüllung gesetzlicher Kennzeichnungspflichten (z. B. Allergene) sowie
  - etwaige Melde-, Anzeige- oder Genehmigungspflichten gegenüber den zuständigen Behörden.

- 3) **Behördliche Maßnahmen und Kosten:** Beanstandungen, Anordnungen oder Maßnahmen der Lebensmittelüberwachung oder sonstiger Behörden im Zusammenhang mit Lebensmittelangeboten des Ausstellers gehen ausschließlich zu Lasten des Ausstellers. Der Veranstalter übernimmt insoweit keine Beratung, keine Überwachung und keine Verantwortung. Etwaige Bußgelder, Gebühren oder sonstige Kosten, die auf einem vom Aussteller zu vertretenden Verstoß beruhen, trägt der Aussteller; im Übrigen gilt die Haftungsfreistellung nach Abschnitt XXX.
- 4) **Sanktionen bei Verstößen:** Verstößt der Aussteller trotz Aufforderung gegen die vorstehenden Pflichten oder behördliche Anordnungen, ist der Veranstalter berechtigt, die betreffende Lebensmittelabgabe ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zu untersagen und entsprechende Standaktionen abzubrechen. Ansprüche des Ausstellers, insbesondere auf Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz, bestehen insoweit nicht, soweit der Veranstalter nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat; ergänzend gelten die Haftungsregelungen nach Abschnitt XXVI und XXVII.

## X. Werbemaßnahmen/Standaktionen

- 1) Werbemaßnahmen sind grundsätzlich nur nach vorheriger Anmeldung und Zustimmung des Veranstalters zulässig. Dies gilt insbesondere für
  - das Verteilen von Werbemitteln aller Art (z. B. Flyer oder Prospekte),
  - die Platzierung von Werbeflächen außerhalb und innerhalb der eigenen Standfläche sowie
  - Standaktionen (z. B. Gewinnspiele, Live-Talks, Verköstigungen).

Der Veranstalter kann die Liste zulässiger Werbemaßnahmen jederzeit erweitern oder im Einzelfall einschränken, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten erscheint.

Nicht zulässig sind insbesondere:

- musikalische Darbietungen wie z. B. Live-Auftritte durch Künstler,
- propagandistische Aktivitäten, politische Werbung und/oder politische Aussagen,
- das Verteilen von sperrigen oder nur schwer tragbaren Werbemitteln (z. B. Besen, Schneeschaufeln, Gießkannen, Klappstühle) sowie
- Werbemaßnahmen mit Tieren.

Der Veranstalter ist berechtigt, unzulässige oder nicht angemeldete Werbemaßnahmen jederzeit zu untersagen und entsprechende Materialien entfernen zu lassen; etwaige hierdurch entstehende Kosten können dem Aussteller auferlegt werden. Weitergehende Rechte (insbesondere Hausrecht, Ausschluss von der Veranstaltung, Geltendmachung von Schadensersatz) bleiben unberührt.

- 2) Für das Verteilen von Werbemitteln außerhalb der eigenen Standfläche gelten – zusätzlich zu den in Abschnitt X Ziffer 7 genannten allgemeinen Auflagen – folgende Bestimmungen:

Die Zahl der zeitgleich zulässigen Verteilpersonen pro Aussteller richtet sich nach der gebuchten Standfläche:

- bis 19 qm: eine Person,
- ab 20 qm: zwei Personen,
- ab 40 qm: drei Personen,
- ab 60 qm: vier Personen.

Verteilpersonen müssen als Standpersonal oder Dienstleister des Ausstellers registriert sein und deutlich als zu diesem Aussteller gehörig erkennbar sein (z. B. durch Aussteller-Badge).

Es ist untersagt, sich dauerhaft vor einer fremden Standfläche, an Engstellen, Treppen, Ein- und Ausgängen oder in unmittelbarer Nähe von Catering- oder Sitzbereichen zu positionieren. Wege, Flucht- und Rettungswege dürfen nicht blockiert oder verengt werden.

Die werbefreien Zonen sind strikt einzuhalten. Werbefrei sind insbesondere: das Freigelände der Messe, der Eingang Nord, die Speaker's Corner, die Entscheider Lounges, die Halle 5, die Übergänge der Hallen 2, 3, 4, 6 und 7, die Kongressräume, alle Cateringzonen, die Passage, das Medienzentrum, die Toiletten sowie die unmittelbaren Zugangsbereiche der Hallen 3 und 4 (Radius von 20 m ab Halleneingang).

- 3) Für den Ausschank alkoholischer Getränke auf dem Veranstaltungsgelände gelten – zusätzlich zu den in Abschnitt X Ziffer 7 genannten allgemeinen Auflagen – folgende besondere Vorgaben:

- Am ersten Veranstaltungstag ist der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken erst ab 17:00 Uhr zulässig.
- Am zweiten Veranstaltungstag ist der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken erst ab 15:00 Uhr zulässig.

Außerhalb der genannten Zeiten ist der Ausschank alkoholhaltiger Getränke untersagt. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz bleiben unberührt und sind vom Aussteller einzuhalten.

Der Veranstalter ist berechtigt, bei Verstößen gegen die vorstehenden Regelungen den Ausschank alkoholischer Getränke mit sofortiger Wirkung zu untersagen und weitere geeignete Maßnahmen nach Maßgabe des Hausrechts zu ergreifen.

- 4) Bei Verstößen gegen die vorstehenden Regelungen gemäß Ziffern 1 bis 3 ist der Veranstalter berechtigt,
  - dem Aussteller die Verteilaktivitäten mit sofortiger Wirkung zu untersagen,

- die betreffenden Personen vom Veranstaltungsgelände zu verweisen und
- dem Aussteller für jede unzulässig eingesetzte Verteilperson ein Besucherticket zum jeweils gültigen regulären Ticketpreis in Rechnung zu stellen.

Weitergehende Rechte des Veranstalters, insbesondere aus dem Hausrecht, auf Ausschluss von der Veranstaltung sowie auf Geltendmachung von Schadensersatz, bleiben unberührt.

- 5) Der Einsatz einer Tonverstärkungsanlage sowie von Funkfernbedienungen für Objekte aller Art (z. B. Modellautos) muss spätestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn über das Aussteller-Portal beim Veranstalter angemeldet werden.

Bei der Anmeldung sind die konkret verwendeten Funkfrequenzen und das eingesetzte System verbindlich anzugeben, damit Doppelungen und dadurch hervorgerufene Störungen vermieden werden können. Ohne fristgerechte und vollständige Anmeldung ist der Veranstalter berechtigt, die Nutzung solcher Anlagen zu untersagen.

Zusätzlich zu den in Abschnitt X Ziffer 7 genannten allgemeinen Auflagen gelten folgende Vorgaben:

- Der A-bewertete energieäquivalente Schalldruckpegel, gemessen an der Standkante des Schallverursachers in 1,00 m Höhe, darf den Wert von 75 dB(A) nicht überschreiten. In strittigen Fällen ist der Veranstalter berechtigt, Schalldruckpegelmessungen durchzuführen und bei Überschreitung die unverzügliche Reduzierung der Lautstärke oder die Einstellung der Tonquelle zu verlangen.
- Mit einer Tonverstärker-Anlage moderierte Standaktionen (z. B. Verlosungen) dürfen maximal viermal pro Veranstaltungstag mit einer Dauer von jeweils höchstens 5 Minuten durchgeführt werden. Längere oder häufigere Einsätze bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters.

Bei wiederholten Verstößen gegen diese Vorgaben kann der Veranstalter den weiteren Einsatz der Anlage untersagen und/oder die betreffende Aktion dauerhaft einstellen lassen.

- 6) Werbemaßnahmen können gesetzlichen oder behördlichen Genehmigungs- oder Anzeige-pflichten sowie einer gesonderten Anmelde- oder Genehmigungspflicht durch den Veranstalter unterliegen.

Der Aussteller ist verpflichtet, sämtliche für die jeweilige Maßnahme erforderlichen gesetzlichen, behördlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Anzeigen oder Zustimmungen auf eigene Kosten rechtzeitig einzuholen und dem Veranstalter auf Verlangen nachzuweisen.

Dies gilt insbesondere für folgende Maßnahmen, die spätestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn über das Aussteller-Portal anzumelden sind:

- Einsatz von Laseranlagen, insbesondere Beschriftungslasern (z. B. zur Gravur von Werbemitteln),
- Werbemaßnahmen, die zu Geräusch-, Geruchs- oder visuellen Beeinträchtigungen anderer Aussteller oder Teilnehmer führen können (z. B. Live-Cooking, auffällige Showacts, Verlosungen mit Tonverstärkung).

Die Anmeldung oder Genehmigung durch den Veranstalter ersetzt nicht die Einholung gesetzlicher oder behördlicher Genehmigungen.

Der Veranstalter ist berechtigt, angemeldete Maßnahmen unabhängig vom Vorliegen behördlicher Genehmigungen unter Auflagen zu genehmigen oder aus sachlichen Gründen abzulehnen, insbesondere bei Sicherheitsbedenken, behördlichen Vorgaben oder drohenden Störungen des Messebetriebs.

- 7) Bei allen Werbemaßnahmen und Standaktionen sind folgende allgemeinen Auflagen einzuhalten:

- Die Technischen Richtlinien der Messe Dortmund GmbH, sämtliche gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen (insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Jugendschutz, Immissionsschutz) sind einzuhalten.
- Werbemaßnahmen dürfen andere Aussteller und Teilnehmer nicht unzumutbar beeinträchtigen und dürfen nicht gegen die guten Sitten verstößen.
- Die Kleidung der an den Werbemaßnahmen beteiligten Personen muss dem Charakter der Veranstaltung angemessen sein.
- Aussteller dürfen Werbemaßnahmen grundsätzlich nur auf der eigenen Standfläche und nur während der offiziellen Öffnungszeiten der Veranstaltung durchführen, es sei denn,
  - der Aussteller hat beim Veranstalter kostenpflichtig ein entsprechendes exklusives Werbeformat gebucht oder
  - es liegt eine nach diesen ATB zulässige und genehmigte Verteilaktion (z. B. gemäß Abschnitt X Ziffer 2) vor.

- 8) Dienstleister, die im Auftrag eines Ausstellers tätig sind, dürfen keine eigenständigen Vertriebs- oder Akquiseaktivitäten auf dem Messegelände oder in den digitalen Bereichen der Veranstaltung (insbesondere auf DKM365) durchführen. Sie handeln ausschließlich im Namen und im Auftrag des jeweiligen Ausstellers zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben (z. B. Standbau, Catering, Technik, Logistik, Service).

Eigenständige Vertriebs- oder Akquiseaktivitäten sind insbesondere:

- die aktive Ansprache von Teilnehmern oder anderen Ausstellern zur Bewerbung eigener oder fremder Produkte bzw. Dienstleistungen,
- das selbständige Sammeln von Kontaktdaten oder Leads zu eigenen oder fremden Vertriebszwecken,
- das Vereinbaren von Terminen oder Beratungsgesprächen im eigenen oder fremden Namen außerhalb des Auftrags des Ausstellers.

- das Verteilen oder Auslegen eigener Werbemittel oder das sichtbare Platzieren eigener Marken/Logos des Dienstleisters auf dem Veranstaltungsgelände,
- jede sonstige Tätigkeit, die erkennbar auf die Anbahnung, Durchführung oder Förderung von Geschäften im eigenen oder fremden Namen gerichtet ist und nicht unmittelbar der Erfüllung des Auftrags für den Aussteller dient.

Verstößt ein Dienstleister gegen dieses Vertriebsverbot, ist der Veranstalter berechtigt,

- die sofortige Entfernung der betreffenden Person(en) vom Veranstaltungsgelände zu veranlassen und ggf. deren digitale Zugänge zu sperren,
- dem Aussteller für jede betroffene Person nachträglich die für Aussteller bzw. Besucher geltende reguläre Ticketgebühr (insbesondere den jeweils gültigen Besucherticketpreis) in Rechnung zu stellen und
- den betreffenden Dienstleister sowie den beauftragenden Aussteller von zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen (Blacklist).

Weitergehende Ansprüche des Veranstalters, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt. Das Verhalten der Dienstleister wird dem Aussteller zugerechnet; der Aussteller haftet für Verstöße seiner Dienstleister wie für eigenes Verschulden.

**9)** Der Veranstalter behält sich unter Wahrung des Hausrechts vor, alle nicht angemeldeten, nicht genehmigten oder unzulässigen Werbemaßnahmen sowie Werbemaßnahmen, die gegen erteilte Auflagen verstößen,

- abzumahnen,
- mit sofortiger Wirkung zu untersagen und ggf. abzubrechen,
- eine Strafgebühr zu erheben,
- auf Kosten des Ausstellers entfernen bzw. zurückbauen zu lassen und
- Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Hierzu gehören auch etwaige Kosten für die Entfernung oder Beseitigung von Werbemitteln und Aufbauten. Weitergehende Rechte des Veranstalters (insbesondere Ausschluss von der Veranstaltung, zukünftiger Ausschluss von Buchungen, Geltendmachung weiteren Schadensersatzes) bleiben unberührt.

**10)** Standpartys (z. B. Standempfänge, Musik- oder Bewirtungsaktionen mit Eventcharakter) bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter kann die Genehmigung insbesondere von Auflagen zur Dauer, Endzeit, Lautstärke, Sicherheit, Brandschutz sowie zu zusätzlicher Security- und Reinigungsleistungen abhängig machen. Die vom Veranstalter vorgegebenen Endzeiten sind verbindlich einzuhalten.

Bei Überschreitung der genehmigten Endzeit oder sonstigen Verstößen gegen die erteilten Auflagen ist der Veranstalter berechtigt, die Standparty abzubrechen und die tatsächlich anfallenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen (insbesondere für Security, Reinigung und weiteres Messe- bzw. Servicepersonal). Weitergehende Rechte des Veranstalters, insbesondere die Ausübung des Hausrechts und die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens, bleiben unberührt; eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.

## XI. Unzulässige Inhalte, Angebote und Werbemaßnahmen

**1)** Die nachfolgenden Regelungen gelten ergänzend zu Abschnitt X (Werbemaßnahmen/Standaktionen) und Abschnitt XVII (Aussteller-Profil/Plattform DKM365).

Der Aussteller verpflichtet sich, im Rahmen seiner Teilnahme an der Veranstaltung – einschließlich Messestand, Exponaten, Werbemitteln, Präsentationen, Vorträgen, Programm punkten, Online-Auftritt auf DKM365/Aussteller-Profil und sonstigen Kommunikationsmaßnahmen – ausschließlich solche Inhalte, Produkte und Dienstleistungen zu bewerben oder anzubieten, die

- mit den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, insbesondere des Straf-, Aufsichts-, Geldwäsche-, Wettbewerbs- und Jugendschutzrechts, sowie
- mit dem Charakter der Veranstaltung als Leitmesse für die Finanz- und Versicherungsbranche vereinbar sind.

**2)** Unzulässig sind insbesondere

- Inhalte, Produkte oder Dienstleistungen, die gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstößen (insbesondere Strafrecht, Aufsichtsrecht, Geldwächerecht, Wettbewerbsrecht, Jugendschutzrecht),
- extremistische, verfassungsfeindliche, diskriminierende, rassistische, sexistische oder sonstige menschenverachtende Inhalte,
- pornografische Inhalte oder Darstellungen mit eindeutig sexuellem Bezug,
- Inhalte oder Maßnahmen, die geeignet sind, den Ruf der Veranstaltung, des Veranstalters, der Messe Dortmund GmbH oder anderer Aussteller in nicht nur unerheblicher Weise zu beeinträchtigen,
- Werbung für politische Parteien, politische Bewegungen oder Organisationen, die von Verfassungsschutzbehörden beobachtet werden oder auf entsprechenden Listen geführt werden,

- Angebote und Werbung für Produkte oder Dienstleistungen, die einer besonderen behördlichen Genehmigung, Zulassung oder Registrierung bedürfen (z. B. nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften), soweit der Aussteller die hierfür erforderlichen Nachweise auf Verlangen des Veranstalters nicht vorlegen kann.
- 3) Der Veranstalter ist berechtigt, vor und während der Veranstaltung Inhalte, Exponate, Werbemittel, Programmbeiträge und sonstige Maßnahmen des Ausstellers zu prüfen und deren Änderung, Einschränkung oder Unterlassung zu verlangen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen oder sich nach pflichtgemäßem Ermessen des Veranstalters ergibt, dass diese gegen die vorstehenden Regelungen, gegen diese ATB oder gegen gesetzliche bzw. behördliche Vorgaben verstößen.
- 4) In schwerwiegenden Fällen oder bei Nichtbefolgung einer entsprechenden Aufforderung des Veranstalters ist dieser berechtigt,
- einzelne Maßnahmen oder Programmfpunkte zu untersagen oder abzubrechen,
  - Exponate oder Werbemittel entfernen zu lassen,
  - den Zugang zu DKM365 und/oder zum Aussteller-Profil vorübergehend oder dauerhaft zu sperren und/oder
  - den Aussteller von der weiteren Teilnahme an der laufenden Veranstaltung sowie von zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen.

Ansprüche des Ausstellers wegen der vorstehenden Maßnahmen, insbesondere auf Rückzahlung des Ausstellungspreises, Minderung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, bestehen nicht, soweit der Aussteller den zugrunde liegenden Verstoß zu vertreten hat, die Veranstaltung im Übrigen wie vereinbart durchgeführt wird und der Veranstalter nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Im Übrigen gilt die Haftungsregelung in Abschnitt XXVI. Die Haftungs- und Versicherungspflichten des Ausstellers nach Abschnitt XXVII bleiben unberührt.

Etwaige Ansprüche des Veranstalters, insbesondere auf Schadensersatz und Vertragskündigung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt.

## XII. Leadgenerierung

- 1) Scanner und/oder Lizenzen für die sog. LeadLog App (gemeinsam „Scanner“) zur Erfassung von Besucherdaten können vom Aussteller kostenpflichtig beim Veranstalter zu den jeweils geltenden Bedingungen und Preisen gebucht werden.

Die maximale Bestellmenge pro Hauptaussteller richtet sich nach der gebuchten Standfläche und beträgt:

- bis 12 qm: 2 Scanner,
- ab 13 qm: 3 Scanner,
- ab 40 qm: 6 Scanner,
- ab 60 qm: unbegrenzt.

Die Bereitstellung erfolgt vorbehaltlich technischer Verfügbarkeit. Ein Anspruch auf bestimmte Gerätetypen, Funktionen oder eine bestimmte Ausfallsicherheit besteht nicht; es gelten im Übrigen die Haftungsbeschränkungen nach Abschnitt XXVI. Die Haftungs- und Versicherungspflichten des Ausstellers nach Abschnitt XXVII bleiben unberührt.

- 2) Die Erfassung von Besucherdaten mittels Scannern ist nur zulässig

- auf der eigenen Standfläche des Ausstellers und
- im Rahmen vom Veranstalter gesondert gebuchter und freigegebener exklusiver Werbeformate, sofern diese eine Datenerfassung ausdrücklich vorsehen.

Das Erfassen von Besucherdaten außerhalb der eigenen Standfläche (z. B. in Gängen, Cateringbereichen, werbefreien Zonen oder an fremden Ständen) ist unzulässig, sofern nicht ein vom Veranstalter ausdrücklich genehmigtes Format vorliegt.

Der Aussteller ist verpflichtet, bei der Nutzung von Scannern sämtliche datenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere DSGVO, BDSG, UWG) einzuhalten, Besucherdaten nur im rechtlich zulässigen Umfang und für zulässige Zwecke zu verarbeiten und etwaige erforderliche Einwilligungen der Besucher einzuholen. Er haftet für Verstöße seines Standpersonals und seiner Dienstleister wie für eigenes Verschulden.

- 3) Der Veranstalter schuldet ausschließlich die Bereitstellung der Scanner bzw. der technischen Schnittstelle zur Erfassung und Bereitstellung von Besucherdaten.

Ein bestimmter Umfang, eine bestimmte Anzahl oder ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg der Leadgenerierung wird nicht geschuldet.

- 4) Der Aussteller ist verpflichtet, die Funktionsfähigkeit der Scanner sowie die Vollständigkeit der erfassten Leads während der Veranstaltung zumutbar zu prüfen (z. B. durch Stichproben/Exports) und etwaige Störungen oder Auffälligkeiten unverzüglich beim Veranstalter anzuzeigen.

Unterbleibt eine unverzügliche Anzeige, sind Ansprüche wegen erkennbarer oder grob fahrlässig nicht erkannter Mängel der Leadgenerierung ausgeschlossen, sofern dem Veranstalter nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- 5) Die im System des Veranstalters bzw. des von ihm eingesetzten Dienstleisters gespeicherten Protokolle und Auswertungen zur Nutzung der Scanner und zur Lead-Erfassung gelten im Streitfall als zutreffende Grundlage für Umfang und Bestand der erfassten Leads, sofern nicht der Aussteller konkrete Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit nachweist.

### XIII. Hausrecht

- 1) **Ausübung des Hausrechts und Weisungsbefugnis:** Der Veranstalter übt auf dem gesamten Veranstaltungsgelände einschließlich der Zugangsbereiche sowie während der gesamten Dauer der Veranstaltung (einschließlich Auf- und Abbaizeiten) das Hausrecht aus.  
Der Veranstalter ist berechtigt, alle für die ordnungsgemäße Durchführung der Messe erforderlichen oder zweckmäßigen Weisungen zu erteilen. Den Weisungen des Veranstalters sowie des von ihm beauftragten Dienst- und Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.
- 2) **Missbrauch von Standpersonal- oder Dienstleisterausweisen:** Nutzen Personen Standpersonal- oder Dienstleisterausweise, ohne die Voraussetzungen für diese Kategorien zu erfüllen (insbesondere bei faktischer Nutzung als Besucherticket), ist der Veranstalter berechtigt,
  - den Zutritt zu verweigern bzw. die weitere Teilnahme zu untersagen und
  - für die betroffene Person die Differenz zur jeweils gültigen regulären Teilnehmergebühr nachzuberechnen und dem Aussteller in Rechnung zu stellen.
- 3) **Maßnahmen bei Verstößen:** Bei Verstößen des Ausstellers oder von ihm eingesetzter Personen gegen gesetzliche Vorschriften, diese ATB, die Technischen Richtlinien, die Hausordnung der Messe Dortmund GmbH oder gegen berechtigte Weisungen des Veranstalters ist der Veranstalter berechtigt, je nach Art, Schwere und Dauer des Verstoßes insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen:
  - einzelne Personen des Standpersonals oder von Dienstleistern des Ausstellers des Veranstaltungsgeländes verweisen,
  - Standaktionen, Werbemaßnahmen oder Programmpunkte untersagen oder abbrechen oder
  - den Stand vorübergehend schließen bzw. den Aussteller von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen.
 Der Veranstalter macht von diesen Befugnissen nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls Gebrauch.  
Spezielle Regelungen zu einzelnen Verstößen (z. B. zu unzulässigen Werbemaßnahmen, Verkostungen, Dienstleistern oder Hygiene- und Sicherheitsvorgaben) gehen dieser allgemeinen Sanktionsregelung vor, soweit sie besondere oder ergänzende Maßnahmen vorsehen; im Übrigen findet diese Regelung ergänzend Anwendung.  
Im Übrigen bleiben die Regelungen zur Vertragsauflösung und zur Haftung gemäß den entsprechenden Ziffern dieser ATB unberührt.

### XIV. Ausstellerverzeichnis

- 1) **Führung des Ausstellerverzeichnisses:** Aussteller werden in einem Ausstellerverzeichnis geführt. Das Verzeichnis ist insbesondere über die Website, die App, DKM365 sowie vor Ort über verschiedene Druckmedien einsehbar.
- 2) **Mitwirkungspflichten des Ausstellers:** Der Aussteller ist verpflichtet, die hierfür erforderlichen Angaben nach Bereitstellung des Zugangs zum Aussteller-Portal zeitnah, vollständig und zutreffend einzupflegen und bei Änderungen zu aktualisieren.
- 3) **Kein Anspruch auf bestimmte Darstellung / Haftung:** Ein Anspruch des Ausstellers auf eine bestimmte Platzierung, Darstellung oder Hervorhebung im Ausstellerverzeichnis besteht nicht.  
Abweichungen oder Fehler, die auf unzutreffenden oder verspäteten Angaben des Ausstellers oder auf technischen bzw. produktionstechnischen Umständen beruhen, begründen keine Ansprüche des Ausstellers; im Übrigen gelten die Haftungsbeschränkungen nach Abschnitt XXVI. Die Haftungs- und Versicherungspflichten des Ausstellers nach Abschnitt XXVII bleiben unberührt.

### XV. Rahmenprogramm

- 1) **Optionale Teilnahme an Workshops und dem Kongressprogramm:** Aussteller haben die Möglichkeit, an Online-Workshops und Vorträgen im Vorfeld des Veranstaltungsbeginns auf DKM365 und/oder am Kongressprogramm im Rahmen der Präsenzveranstaltung teilzunehmen. Hierbei handelt es sich um optionale, gesondert zu vergütende Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil des Ausstellungspreises sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2) **Kapazitäten und besondere Bedingungen:** Die Teilnahme am Kongressprogramm erfolgt in Abstimmung mit dem jeweiligen Kongresspartner und im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. Es gelten die jeweils einschlägigen Teilnahmebedingungen für das DKM-Rahmenprogramm (vgl. oben Abschnitt II Ziffer 2).

### XVI. Aussteller-Portal und Einladungsmanagement

- 1) **Zugang und Passwortschutz:** Jeder Aussteller erhält für die Dauer des Vertragsverhältnisses einen Zugang zum Aussteller-Portal. Der Zugang ist durch ein sicheres Passwort zu schützen. Das Passwort ist geheim zu halten und so zu verwahren, dass ein unbefugter Zugriff Dritter nach dem Stand der Technik hinreichend erschwert wird.
- 2) **Meldung bei Verdacht unbefugter Nutzung:** Der Aussteller informiert den Veranstalter unverzüglich, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Zugangsdaten unbefugt weitergegeben wurden oder ein unbefugter Zugriff auf das Aussteller-Portal stattgefunden hat. Der Veranstalter ist in solchen Fällen berechtigt, den Zugang vorübergehend zu sperren und neue Zugangsdaten zu vergeben.

- 3) **Kostenfreie Einladungen und Definition Vermittler:** Kostenfreie Einladungen zur Messe (z. B. Einladungscodes oder digitale Einladungen), die der Veranstalter oder der Aussteller über das Aussteller-Portal versendet, gelten ausschließlich für Teilnehmer, die als „Vermittler“ im Sinne der jeweils gültigen Teilnehmer-AGB anzusehen sind.

„Vermittler“ sind nur solche Personen und Unternehmen,

- die über eine entsprechende gewerberechtliche Erlaubnis verfügen und – soweit einschlägig – im jeweiligen Register eingetragen sind (insbesondere als Versicherungsvermittler einschließlich gebundener Vermittler und/oder als Finanzanlagenvermittler), und
- bei denen mehr als 50 % des im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erzielten Umsatzes aus Vermittlungs-/Betreuungstätigkeiten gegenüber Endkunden stammen (insbesondere im Zusammenhang mit Versicherungs-, Finanz- und/oder Immobilienprodukten)

Als Vermittler gelten ausdrücklich auch Agenturkonstellationen (z. B. Mehrfachagenturen sowie gebundene Vermittler/Agenturen), sofern die Tätigkeit im Schwerpunkt in der Vermittlung/Betreuung gegenüber Endkunden liegt.

Nicht als Vermittler im Sinne dieser Regelung gelten Maklerpools, Verbünde, Plattformbetreiber sowie sonstige Dienstleister und Produktgeber (auch dann nicht, wenn daneben eine Vermittlerzulassung besteht oder Vermittlungsumsätze erzielt werden); diese sind als sonstige Branchenteilnehmer einzuordnen.

Gestaltungen, bei denen ein lediglich formales Nebengewerbe oder eine „Mantel“-Gesellschaft erkennbar überwiegend dazu dient, einen vergünstigten Vermittlerstatus zu erlangen („Scheinvermittler“), gelten nicht als Vermittlertätigkeit im Sinne dieser ATB. In solchen Fällen ist der Veranstalter berechtigt, den Teilnehmer als sonstigen Branchenteilnehmer einzuordnen.

Der Veranstalter ist berechtigt, geeignete Nachweise (insbesondere Register-/IHK-Registrierungsnummer, Unternehmensangaben, Umsatznachweise) anzufordern.

- 4) **Teilnahme sonstiger Teilnehmer:** Teilnehmer, die nicht die Voraussetzungen nach Ziffer 3 erfüllen, können teilnehmen, jedoch nur im Rahmen der kostenpflichtigen Anmeldung zu den jeweils gültigen Konditionen.
- 5) **Zweckwidrige Nutzung kostenloser Einladungen:** Der Aussteller ist verpflichtet, kostenfreie Einladungen ausschließlich im Rahmen der hierfür vorgesehenen Zielgruppe zu nutzen. Der Veranstalter ist berechtigt, bei erkennbar zweckwidriger Verwendung (insbesondere bei wiederholtem oder systematischem Einsatz für nicht berechtigte Teilnehmer) entsprechende Anmeldungen in kostenpflichtige Anmeldungen umzuwandeln und die jeweils gültigen Teilnahmeentgelte nachzuberechnen. Im Übrigen richten sich Ticketkategorien, Teilnahmeentgelte, Buchungs- und Teilnahmebedingungen nach den jeweils gültigen Teilnehmer-AGB.

## XVII. Aussteller-Profil/Plattform/ DKM365

- 1) **Einrichtung und Nutzung des Aussteller-Profils:** DKM365 wird über eine vom Veranstalter eingesetzte technische Plattform bereitgestellt. Der Veranstalter richtet für den Aussteller ein standardisiertes und im begrenzten Maß individualisierbares Aussteller-Profil zur Präsentation seines Unternehmens auf DKM365 und der Veranstaltungs-Website ein. Der Aussteller verpflichtet sich, das Aussteller-Profil zeitnah nach der Freischaltung des Aussteller-Portals mit Inhalten zu füllen, diese während der Laufzeit fortlaufend auf dem neuesten Stand zu halten und auf Anfragen von Nutzern der Plattform in angemessener Zeit zu reagieren.

- 2) **Technische Restriktionen und Ergänzungen durch den Veranstalter:** Dem Veranstalter bleibt vorbehalten, technische Restriktionen hinsichtlich der Anforderungen an Inhalte vorzusehen (z. B. Dateiformate, Dateigrößen, Zeichenzahlen). Der Veranstalter ist berechtigt – aber nicht verpflichtet –, zur ordnungsgemäßen Darstellung des Aussteller-Profils selbstständig öffentlich verfügbare Informationen über den Aussteller zu ergänzen, soweit dies zur inhaltlichen Abrundung oder einheitlichen Darstellung erforderlich ist.

- 3) **Aktivitätsdauer des Aussteller-Profils:** Das Aussteller-Profil ist in der Regel bis zum 31.03. des auf die Veranstaltung folgenden Jahres aktiv und für Nutzer der Plattform abrufbar; der Veranstalter ist berechtigt, diesen Zeitraum aus sachlichen Gründen zu verkürzen oder zu verlängern, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters für den Aussteller zumutbar ist.

- 4) **Inhalte, Rechte und Sperrmöglichkeit:** Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Rechtmäßigkeit der Inhalte zu überprüfen, die der Aussteller über das Aussteller-Portal bzw. auf DKM365 einstellt, veröffentlicht und/oder verlinkt. Der Aussteller verpflichtet sich, keine Inhalte zu hinterlegen, die gegen diese ATB, gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften (insbesondere Datenschutzrecht, Urheber- und Markenrecht, sonstige Schutzrechte Dritter, Jugendschutzrecht) oder gegen die guten Sitten verstößen.

Der Aussteller sichert zu, sämtliche für die Nutzung im Rahmen der Veranstaltung und auf DKM365 erforderlichen Rechte an den von ihm zur Verfügung gestellten Inhalten zu besitzen und diese für die hier vorgesehenen Zwecke nutzen zu dürfen.

Der Veranstalter ist berechtigt, Inhalte ohne Vorankündigung nicht zu integrieren, zu ändern oder zu sperren, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die vorstehenden Pflichten, gegen diese ATB oder gegen gesetzliche Vorgaben bestehen. Hieraus erwachsen dem Aussteller keine Gewährleistungsansprüche. Im Übrigen gelten die Haftungsbeschränkungen nach Abschnitt XXVI, die Regelungen zur Haftung und Versicherung des Ausstellers nach Abschnitt XXVII sowie die Haftungsfreistellung nach Abschnitt XXX.

- 5) **Weiterentwicklung von DKM365 und des Aussteller-Portals:** Der Veranstalter ist berechtigt, DKM365 und das Aussteller-Portal sowie die dort bereitgestellten Funktionalitäten, Oberflächen und Inhalte jederzeit im Rahmen des üblichen technischen und organisatorischen Standards weiterzuentwickeln, zu aktualisieren, zu erweitern oder zu verändern. Hierzu können insbesondere Anpassungen des Designs, der Struktur, der Navigationslogik, der verfügbaren Module und Funktionen sowie technische Updates gehören.

Ein Anspruch des Ausstellers auf Beibehaltung bestimmter Funktionen, Darstellungsformen oder Leistungsumfänge besteht nicht, sofern die Änderung aus sachlichen Gründen erforderlich oder zweckmäßig ist (insbesondere aus technischen, sicherheitsrelevanten, rechtlichen oder organisatorischen Gründen) und der Kern der vertraglich geschuldeten Leistungen – insbesondere die Möglichkeit zur Präsentation des Ausstellers auf DKM365 sowie zur Nutzung des Aussteller-Portals für veranstaltungsbezogene Prozesse – nicht beeinträchtigt wird.

Änderungen sind nur zulässig, soweit sie für den Aussteller unter Abwägung der beiderseitigen Interessen insgesamt zumutbar sind. Soweit Änderungen voraussichtlich zu wesentlichen Einschränkungen einzelner für den Aussteller relevanter Funktionen führen, wird der Veranstalter den Aussteller hierüber in angemessener Frist vorab informieren, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich ist. Ansprüche des Ausstellers wegen solcher Änderungen bestehen nicht, solange seine berechtigten Interessen gewahrt bleiben und die Nutzung der vertraglich geschuldeten Hauptleistungen weiterhin in zumutbarem Umfang möglich ist.

## XVIII. IT-Sicherheit

- 1) **Unzulässige Handlungen und Angriffe:** Der Aussteller verpflichtet sich, alle Handlungen zu unterlassen, die die Funktionsfähigkeit, Sicherheit oder Verfügbarkeit von DKM365 und/oder des Aussteller-Portals gefährden oder stören können. Insbesondere ist es dem Aussteller untersagt,
- unberechtigt auf Daten, Bereiche oder Funktionen der Plattform zuzugreifen oder dies zu versuchen,
  - Sicherheitsmechanismen zu umgehen oder zu manipulieren,
  - technische Abläufe (z. B. durch automatisierte Abfragen, Scans, Angriffe auf die Infrastruktur) zu stören oder zu beeinträchtigen.
- 2) **Schutz vor Schadsoftware:** Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm oder in seinem Auftrag auf DKM365 und/oder im Aussteller-Portal bereitgestellten, hochgeladenen oder verlinkten Inhalte und Dateien keine Schadsoftware (z. B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde, Ransomware) enthalten. Er ist verpflichtet, beim Einsatz eigener IT-Systeme (z. B. für Uploads) angemessene Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik (insbesondere aktuelle Virenschutzsoftware, regelmäßige Updates) zu treffen, um Schadsoftware zu vermeiden.
- 3) **Schadensersatzpflicht des Ausstellers / Haftung des Veranstalters:** Der Aussteller verpflichtet sich, dem Veranstalter alle Schäden zu ersetzen, die aus der vom Aussteller zu vertretenden Nichtbeachtung der vorstehenden Pflichten entstehen. Hierzu zählen insbesondere Schäden an der IT-Infrastruktur des Veranstalters oder dessen Dienstleistern, Ausfallzeiten der Plattform sowie erforderliche Bereinigungs- und Wiederherstellungmaßnahmen. Für eine etwaige eigene Haftung des Veranstalters gelten die Haftungsbeschränkungen nach Abschnitt XXVI. Die Regelungen zur Haftung und Versicherung des Ausstellers nach Abschnitt XXVII sowie die Haftungsfreistellung nach Abschnitt XXX bleiben unberührt.

## XIX. Aufzeichnungen

- 1) **Aufzeichnungen durch den Veranstalter:** Der Veranstalter ist unter Berücksichtigung zwingender gesetzlicher Regelungen (insbesondere § 23 KunstUrhG sowie datenschutzrechtlicher Vorgaben) berechtigt, Bild-, Video- und Tonaufzeichnungen von der Veranstaltung anzufertigen. Dies umfasst insbesondere Aufnahmen
- des allgemeinen Messegeschehens,
  - der Messehallen und des Veranstaltungsgeländes,
  - von Messeständen und dortigem Geschehen sowie
  - von Auf- und Abbauphasen.
- Der Veranstalter darf diese Aufzeichnungen dauerhaft speichern und über seine Websites, Social-Media-Kanäle, Printprodukte, Werbemittel sowie über Medienpartner und Presse ohne gesonderte Vergütung oder Entschädigung verbreiten und öffentlich zugänglich machen. Dies gilt auch für Aufzeichnungen, die Dritte (insbesondere Medienpartner und Pressevertreter) im Rahmen der Veranstaltung erstellen und in deren Berichterstattung einbinden.
- 2) **Aufzeichnungen durch Aussteller:** Aussteller sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Veranstalter berechtigt, Aufzeichnungen vom allgemeinen Veranstaltungsgeschehen anzufertigen. Aufzeichnungen der eigenen Standfläche und/oder des eigenen Programmpektes im Rahmenprogramm während der Öffnungszeiten der Veranstaltung sind genehmigungsfrei zulässig, soweit hierdurch keine Rechte Dritter verletzt werden und keine unzulässigen Inhalte im Sinne dieser ATB verbreitet werden.

Außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung sind Aufzeichnungen genehmigungspflichtig. Etwaige Mehrkosten (insbesondere für Hallenbeleuchtung, zusätzliche Bewachung oder Technik) trägt der Aussteller.

Die Rechte Dritter (insbesondere datenschutzrechtliche Vorgaben sowie Urheber- und Persönlichkeitsrechte) sind von dem Aussteller eigenverantwortlich zu beachten und einzuhalten. Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Aussteller angefertigten Aufzeichnungen frei von Rechten Dritter sind.

Stände anderer Aussteller oder Diskussionsrunden im Rahmenprogramm, an denen der Aussteller beteiligt ist, dürfen nur aufgezeichnet werden, wenn eine entsprechende Zustimmung des betroffenen Ausstellers bzw. aller an der Diskussionsrunde beteiligten Personen vorliegt.

- 3) **Haftung für Kameras und Equipment:** Für Kameras, technische Einrichtungen und sonstiges Equipment, das auf der Standfläche oder auf sonstigen Veranstaltungsfächern angebracht oder aufgestellt wird, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
- 4) **Einhaltung gesetzlicher und technischer Vorschriften:** Der Aussteller ist verpflichtet, bei der Anbringung und Nutzung von Kameras und sonstigem Equipment sämtliche gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Unfallverhütungsvorschriften) sowie die Technischen Richtlinien und Vorgaben des Veranstalters und der Messe Dortmund GmbH einzuhalten. Etwaige Schäden, die durch solches Equipment verursacht werden, hat der Aussteller zu vertreten.

## XX. Nutzungsrechte

- 1) **Nutzungsrechte zugunsten des Veranstalters:** Der Aussteller überträgt dem Veranstalter unentgeltlich, unwiderruflich, ein nicht ausschließliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes sowie übertragbares Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen von ihm im Zusammenhang mit der Veranstaltung und DKM365 bereitgestellten Inhalten (z. B. Logos, Produktflyer, Präsentationen, Bilder, Videos, Texte).

Die Übertragung erfolgt zur umfassenden Nutzung, insbesondere im Zusammenhang mit

- der jeweiligen Veranstaltung,
- DKM365,
- deren Bewerbung und Nachberichterstattung sowie
- künftigen Veranstaltungen des Veranstalters mit vergleichbarem inhaltlichen Bezug
- sowohl kommerziell als auch nicht kommerziell sowie zu Zwecken der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen – jeweils selbst oder durch vom Veranstalter beauftragte Dritte.

Die Rechteeinaräumung umfasst insbesondere folgende Rechte:

- a. Das Recht, die Inhalte ganz oder in Teilen zu nutzen, zu vervielfältigen, auf allen bekannten Speichermedien zu speichern sowie im Rahmen der Websites des Veranstalters, seiner Social-Media-Kanäle, auf DKM365 sowie in Printpublikationen und sonstigen Werbe- und Informationsmedien öffentlich wiederzugeben.
- b. Das Recht, die Inhalte in zumutbarem Umfang weiterzuentwickeln, z. B. durch Übersetzung in andere Sprachen, Einfügen eines Vor- bzw. Abspans oder Integration in Zusammenfassungen, Teaser, Trailer oder Berichte.
- c. Das Recht, die Inhalte technisch zu bearbeiten, insbesondere hinsichtlich Formaten, Auflösungen oder Layouts, ohne den Aussagegehalt zu verfälschen.
- d. Das Recht, Inhalte oder Teile davon mit Werbung zu versehen, soweit dies im Rahmen der üblichen Vermarktung der Veranstaltung und von DKM365 erfolgt.
- e. Das Recht, die Inhalte oder Teile davon mit anderen Inhalten oder sonstigen Schöpfungen zu verbinden.

Der Aussteller sichert zu, dass er über die für die vorstehende Nutzung erforderlichen Rechte verfügt und dass – soweit Rechte Dritter betroffen sind – die erforderlichen Zustimmungen vorliegen. Im Übrigen stellt der Aussteller den Veranstalter nach Maßgabe von Abschnitt XXX frei.

Eine Rücknahme oder Einschränkung der eingeräumten Nutzungsrechte ist ausgeschlossen, soweit berechtigte Interessen des Veranstalters (insbesondere an bereits produzierten oder verbreiteten Medien) entgegenstehen.

- 2) **Nutzungsrechte des Ausstellers an DKM365 und dem Aussteller-Portal:** Der Veranstalter räumt dem Aussteller für die Dauer des Vertragsverhältnisses ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht ein, DKM365 und das Aussteller-Portal im vertraglich vorgesehenen Umfang zu nutzen. Der Aussteller darf im Rahmen des zugeteilten Zugangs mehrere berechtigte Nutzer (z. B. Mitarbeitende) einsetzen, soweit dies durch die bereitgestellten Funktionen vorgesehen ist.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, die zugrundeliegende Software zu bearbeiten, zu verändern, zu vervielfältigen, zu dekompilieren, neu zu veröffentlichen oder in sonstiger Weise technisch zu rekonstruieren.

Eine Überlassung, Vermietung oder sonstige Übertragung von Zugangsrechten an Dritte ist ausgeschlossen, soweit dies nicht ausdrücklich vertraglich vorgesehen ist.

- 3) **Markennutzung / Schutz der Marke „DKM“:** „DKM“ ist eine eingetragene Marke des Veranstalters. Die Nutzung der Marke „DKM“ sowie der zugehörigen Logos, Wort-/Bildzeichen und sonstigen Kennzeichen des Veranstalters bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Veranstalters.

Die Zustimmung gilt als erteilt für die bestimmungsgemäße Nutzung der im Aussteller-Portal bereitgestellten Dateien (z. B. Logos, Banner, Vorlagen) im Zusammenhang mit der Bewerbung der eigenen Teilnahme des Ausstellers an der jeweiligen DKM-Veranstaltung und an DKM365.

Nicht zulässig ist insbesondere:

- die Verwendung der Marke „DKM“ oder verwechslungsfähiger Bezeichnungen in der Bezeichnung eigener Veranstaltungen, Formate oder Produkte des Ausstellers (z. B. „DKM Warm-Up“, „DKM Meet-Up“, „DKM-Nacht“, „DKM-Roadshow“, „DKM-Stammtisch“), sofern hierfür nicht zuvor eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Veranstalters erteilt wurde,
- jede Nutzung der Marke „DKM“, die geeignet ist, den unzutreffenden Eindruck zu erwecken, es handele sich um eine vom Veranstalter organisierte, mitorganisierte oder offiziell lizenzierte Veranstaltung bzw. Maßnahme, obwohl dies tatsächlich nicht der Fall ist,
- die Registrierung und Nutzung von Domainnamen, Social-Media-Handles oder vergleichbaren Kennzeichen, die die Marke „DKM“ oder verwechslungsfähige Bezeichnungen enthalten, ohne ausdrückliche Zustimmung des Veranstalters.

Änderungen an bereitgestellten Dateien (insbesondere inhaltliche Modifikationen des Logos oder des Markenauftritts) sind ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Veranstalters nicht zulässig. Der Aussteller hat die vom Veranstalter vorgegebenen Markenrichtlinien zu beachten.

Die jeweils gültigen Markenrichtlinien werden dem Aussteller über das Aussteller-Portal zur Verfügung gestellt oder auf der Website des Veranstalters abrufbar gemacht und können vom Veranstalter aus sachlichen Gründen mit Wirkung für die Zukunft angepasst werden, soweit hierdurch keine unbillige Benachteiligung des Ausstellers entsteht.

Der Veranstalter ist berechtigt, eine einmal erteilte Zustimmung zur Markennutzung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn die Nutzung geeignet ist, die Marke „DKM“ zu verwässern, den Ruf der Veranstaltung oder des Veranstalters zu beeinträchtigen oder zu Missverständnissen über die Rolle des Veranstalters zu führen. Weitergehende Ansprüche des Veranstalters, insbesondere auf Unterlassung und Schadensersatz, bleiben unberührt.

## XXI. Zahlungsbedingungen

**1) Fälligkeit und Zahlungsziel:** Der Veranstalter stellt den Ausstellungspreis in Rechnung. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig und auf das in der Rechnung angegebene Konto des Veranstalters zu überweisen.

Bis zur vollständigen Bezahlung des Ausstellungspreises ist der Veranstalter nicht verpflichtet, dem Aussteller die Standfläche zu überlassen oder sonstige vertragliche Leistungen (insbesondere Freischaltung des Aussteller-Profil und des Aussteller-Portals, Zutritt zum Auf- und Abbau) zu erbringen.

**2) Zahlungsverzug und Rechtsfolgen:** Gerät der Aussteller mit fälligen Zahlungen in Verzug, ist der Veranstalter berechtigt,

- Verzugszinsen und Mahnkosten nach den gesetzlichen Bestimmungen zu berechnen und
- dem Aussteller bis zum vollständigen Zahlungseingang das Aussteller-Profil und/oder den Zugang zum Aussteller-Portal vorübergehend zu sperren.

Erfolgt bis zum Beginn der offiziellen Aufbauzeiten kein vollständiger Zahlungseingang aller fälligen Beträge, ist der Veranstalter zudem berechtigt,

- dem Aussteller den Zutritt zum Veranstaltungsgelände zu verweigern,
- ihm die Nutzung der Standfläche zu untersagen und
- die Standfläche anderweitig zu vergeben.

In diesem Fall gilt die Nichtteilnahme des Ausstellers als vom Aussteller zu vertreten; es finden die Regelungen unter Abschnitt XXIII („Nichtteilnahme des Ausstellers“) entsprechende Anwendung.

Bleibt die Zahlung trotz Kündigungsandrohung und angemessener Nachfrist aus, kann der Veranstalter den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. In diesem Fall gelten die Regelungen zur Nichtteilnahme des Ausstellers entsprechend; weitergehende Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben unberührt.

Alternativ ist der Veranstalter berechtigt, dem Aussteller abweichend von der ursprünglichen Standzuteilung eine andere, dem Aussteller zumutbare Standlage zuzuweisen, sofern dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist.

**3) Rechnungsadressat und Haftung:** Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten adressiert, bleibt der Aussteller gleichwohl alleiniger Schuldner der Forderung und haftet für deren fristgerechte Begleichung.

**4) Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht:** Der Aussteller ist zur Aufrechnung gegen Forderungen des Veranstalters nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Aussteller nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Gesetzlich zwingende Rechte des Ausstellers bei Mängeln sowie sonstige unabdingbare gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- 5) **Anzahlung, Bonitätsprüfung und Restzahlung:** Für Aussteller, die erstmalig als Aussteller an der Veranstaltung teilnehmen („neue Aussteller“), ist eine Anzahlung in Höhe von 50 % des Gesamtbetrages unmittelbar nach Vertragsschluss fällig. Der Veranstalter ist berechtigt, zur Beurteilung der Bonität des Ausstellers Auskünfte über Creditreform oder einen vergleichbaren Auskunfteidienst einzuholen. Die Restzahlung ist zu einem vom Veranstalter bestimmten Zeitpunkt, spätestens jedoch bis zum Beginn der offiziellen Aufbauzeiten, vollständig zu leisten. Erfolgt bis dahin kein vollständiger Zahlungseingang, ist der Veranstalter berechtigt,
- vom Vertrag zurückzutreten und/oder
  - Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

im Übrigen gelten die Regelungen nach Abschnitt XXI Ziffer 2 entsprechend.

Zusätzlich können Verzugszinsen und Mahnkosten nach den gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung gestellt werden.

## XXII. Verbindlichkeit von Fristen

- 1) **Allgemeine Mitwirkungs- und Fristenpflichten des Ausstellers:** Der Aussteller ist verpflichtet, alle vom Veranstalter gesetzten Fristen und Termine einzuhalten, die für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung relevant sind. Hierzu zählen insbesondere Fristen für

- die Übermittlung von Angaben und Inhalten für das Aussteller-Profil, Verzeichnisse und Marketingmaßnahmen,
- die Einreichung von Standplänen, Grafiken und Layouts,
- die Bestellung technischer Leistungen, Mietmöbel, Standbau- und Serviceleistungen,
- die Anmeldung von Standaktionen, Werbemaßnahmen und Dienstleistern.

Die jeweils geltenden Fristen ergeben sich insbesondere aus den Organisations- und Baurichtlinien, den Technischen Richtlinien, dem Aussteller-Portal sowie aus individuellen Mitteilungen des Veranstalters.

- 2) **Folgen bei Nichteinhaltung allgemeiner Fristen:** Hält der Aussteller solche Fristen nicht ein, ist der Veranstalter berechtigt,
- verspätet beauftragte Leistungen ganz oder teilweise nicht mehr auszuführen,
  - Leistungen nur noch mit zeitlicher Verzögerung und/oder unter Berechnung von Eil- bzw. Mehraufschlägen zu erbringen und
  - die Standfläche sowie den Veranstaltungsablauf ohne Berücksichtigung verspätet eingereichter Wünsche (z. B. Standlage, Standgestaltung, Programmbeiträge) zu planen.

Die gesetzlichen Rechte des Veranstalters wegen der Nichteinhaltung der Fristen durch den Aussteller bleiben unberührt. Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter auf Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz wegen nicht oder nicht vollständig erbrachter Leistungen aufgrund verspäteter oder unvollständiger Mitwirkung bestehen nicht, soweit der Veranstalter die Verspätung nicht zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die Haftungsbeschränkungen nach Abschnitt XXVI. Die Haftungs- und Versicherungspflichten des Ausstellers nach Abschnitt XXVII bleiben unberührt.

- 3) **Besondere Fristen für sicherheits- und genehmigungsrelevante Maßnahmen:** Werden Fristen nicht eingehalten, die für die Sicherheit, die Einhaltung behördlicher Vorgaben oder die Einhaltung der Technischen Richtlinien wesentlich sind (z. B. statisch relevante Sonderbauten, besondere Installationen, genehmigungspflichtige Aktionen), ist der Veranstalter insbesondere berechtigt,

- einzelne Maßnahmen oder Standbauelemente nicht zuzulassen oder deren Umsetzung zu untersagen,
- Auflagen zu erteilen (z. B. zusätzliche Sicherungsmaßnahmen, Reduzierung von Personenanzahl bei Aktionen) und
- den Einsatz oder die Durchführung einzelner Aktionen (z. B. Shows, Sonderpräsentationen, Technik-Specials) zu beschränken,

soweit dies aus Sicherheits- oder Ordnungsgründen erforderlich ist.

Die hierdurch entstehenden Mehrkosten (z. B. Umplanung, zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen, notwendige Anpassungen am Stand) trägt der Aussteller. Ein Anspruch auf Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz besteht in diesen Fällen nicht, soweit der Veranstalter nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

## XXIII. Nichtteilnahme des Ausstellers

- 1) **Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts:** Ein ordentliches Kündigungsrecht des Ausstellers ist ausgeschlossen. Das Recht des Ausstellers zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- 2) **Folgen der Nichtteilnahme:** Kann oder wird ein Aussteller – gleich aus welchem Grund – nicht an der Veranstaltung teilnehmen, hat er den Veranstalter hierüber unverzüglich zu informieren.

Im Falle der Nichtteilnahme bleibt der Aussteller – vorbehaltlich abweichender Regelungen, insbesondere nach Abschnitt XXIV – grundsätzlich zur Zahlung des vollen Ausstellungspreises verpflichtet, es sei denn, die Ursache der Nichtteilnahme wurde vom Veranstalter verschuldet oder fällt in dessen Risikobereich.

Der Veranstalter ist verpflichtet, sich in zumutbarem Umfang darum zu bemühen, die vom Aussteller gebuchte Standfläche bzw. die gebuchte Leistung anderweitig zu verwenden (insbesondere durch Weitervermietung oder anderweitige Gestaltung).

Wird die Standfläche durch den Veranstalter anderweitig gestaltet, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Veranstaltung zu gewährleisten, können die hierdurch entstehenden Umgestaltungskosten dem Aussteller zusätzlich zum Ausstellungspreis in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Stand bei Veranstaltungsbeginn durch den Aussteller ganz oder teilweise unbesetzt bleibt.

Unmittelbar wegen der Nichtteilnahme ersparte Aufwendungen des Veranstalters sind auf den vereinbarten Ausstellungspreis anzurechnen.

- 3) Schadensersatzpauschale bei Weitervermietung:** Wird die Standfläche des Ausstellers vollständig oder teilweise weitervermietet – ausgenommen ist ein bloßer Standtausch zwischen Ausstellern unter Aufgabe der bisherigen Standfläche – und konnte die insgesamt für die Veranstaltung zur Verfügung stehende Fläche vollständig vermietet werden, schuldet der Aussteller anstelle des vollen Ausstellungspreises eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 33 % des vereinbarten Ausstellungspreises. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Pauschale den nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge und den Erfahrungen aus vergleichbaren Veranstaltungen typischerweise zu erwartenden Schaden des Veranstalters angemessen abbildet, insbesondere unter Berücksichtigung von Vertriebs-, Organisations-, Planungs- und Vorhaltekosten. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe als die vereinbarte Pauschale entstanden ist.

## XXIV. Vertragsauflösung durch den Veranstalter

- 1) Ordentliche Kündigung durch den Veranstalter:** Der Veranstalter ist zur ordentlichen Kündigung des Vertrages nicht berechtigt, soweit sich aus dem Vertrag, diesen ATB oder den in Abschnitt II Ziffer 2 genannten Vertragsgrundlagen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
- 2) Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund:** Der Veranstalter ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dem Veranstalter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung nicht zugemutet werden kann.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde oder der Aussteller seine Zahlungen einstellt;
- der Aussteller mit Zahlungen an den Veranstalter trotz Fälligkeit, Mahnung und angemessener Nachfrist in Verzug ist (vgl. Abschnitt XXI) und der Veranstalter aus diesem Grund zur Kündigung berechtigt ist;
- der Aussteller mit dem Standaufbau in Verzug gerät und hierdurch die berechtigten Interessen des Veranstalters und/oder anderer Aussteller wesentlich beeinträchtigt werden (insbesondere Gefährdung eines geordneten Messebildes, Sicherheitsrisiken, nicht rechtzeitige Bespielbarkeit der Fläche);
- der Aussteller ohne Zustimmung des Veranstalters einen Mitaussteller aufnimmt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten überlässt oder für Dritte wirbt, die nicht als Aussteller/Mitaussteller zugelassen sind;
- der Aussteller trotz Abmahnung schulhaft gegen wesentliche Pflichten aus diesen ATB, den Technischen Richtlinien, der Hausordnung der Messe Dortmund GmbH oder sonstigen verbindlichen Vorgaben des Veranstalters verstößt und die Zuwiderhandlung nicht unverzüglich einstellt;
- der Aussteller Inhalte, Produkte oder Werbemaßnahmen einsetzt, die nach Abschnitt XI unzulässig sind (z. B. gesetzeswidrige, extremistische, diskriminierende oder rufschädigende Inhalte), und die beanstandete Nutzung trotz Aufforderung nicht unverzüglich einstellt.

- 3) Rechtsfolgen der Kündigung aus wichtigem Grund:** Wird der Vertrag aus einem vom Aussteller zu vertretenden wichtigen Grund durch den Veranstalter gekündigt, bleibt der Aussteller – unbeschadet anderweitiger Regelungen zur Nichtteilnahme – grundsätzlich zur Zahlung des vollen Ausstellungspreises verpflichtet.

Dem Aussteller stehen in diesen Fällen keine Ansprüche auf Minderung des Ausstellungspreises, Rückzahlung bereits geleisteter Beträge oder Schadensersatz zu, soweit nicht zwingende gesetzliche Rechte entgegenstehen oder der Veranstalter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Ansprüche des Veranstalters auf weitergehenden Schadensersatz bleiben unberührt.

- 4) Informationspflicht bei Insolvenzverfahren:** Wird über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt, ist der Aussteller verpflichtet, den Veranstalter hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 5) Maßnahmen bei Kündigung während der Veranstaltung:** Wird der Vertrag während der Veranstaltung aus wichtigem Grund gekündigt, ist der Veranstalter zusätzlich berechtigt,
- den Stand auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen und

- die Standfläche nach eigenem Ermessen anderweitig zu nutzen oder zu gestalten, soweit dies für die Sicherstellung eines geordneten Veranstaltungsablaufs erforderlich ist.

Ein Zurückbehaltungsrecht des Ausstellers an der Standfläche oder an vom Veranstalter bereitgestellten Leistungen aufgrund der Kündigung besteht in diesen Fällen nicht.

## XXV. Höhere Gewalt/Schadenminderungspflicht

- 1) Begriff der höheren Gewalt:** Höhere Gewalt im Sinne dieser ATB ist ein von außen einwirkendes, unvorhersehbares Ereignis, das auch bei Anwendung der äußersten, nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht verhindert werden kann und weder dem Einflussbereich des Veranstalters noch des Ausstellers zuzurechnen ist.

Als höhere Gewalt gelten insbesondere: Krieg, bewaffnete Konflikte, Terrorakte, Terrorwarnungen, Pandemien/Epidemien, behördliche Anordnungen (insbesondere Verbote oder Beschränkungen der Veranstaltung), Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen.

Ein Fall höherer Gewalt liegt ebenfalls vor, wenn der Veranstaltungsort vom Robert-Koch-Institut oder einer vergleichbaren Behörde zu einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet erklärt wird und hierdurch die Durchführung der Veranstaltung erheblich beeinträchtigt oder untersagt wird.

- 2) Anpassung der Veranstaltung bei höherer Gewalt:** Wird die Durchführung der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt zeitlich, räumlich oder in sonstiger Weise beeinträchtigt, ist der Veranstalter berechtigt, zur Aufrechterhaltung der Veranstaltung alle zweck- und verhältnismäßigen Änderungen vorzunehmen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu gehören insbesondere:

- zeitliche Verkürzung oder Verschiebung einzelner Veranstaltungsteile,
- Verlegung, Verkleinerung oder Umgruppierung von Standflächen,
- Beschränkungen der maximal zulässigen Personenzahl,
- Umstellung von Präsenz- auf hybride oder rein digitale Formate (ganz oder teilweise).

Bei der Auswahl der Maßnahmen sind die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen. Der Vertrag gilt in diesen Fällen für die geänderte Veranstaltung als geschlossen; der Aussteller ist an die Änderungen gebunden und kann weder Rücktritt noch Minderung verlangen.

Der Veranstalter hat dem Aussteller jedoch anteilig die Kosten zu erstatten, die ihm infolge der Änderung tatsächlich nicht entstehen (ersparte Aufwendungen). Der Aussteller kann von seiner Teilnahme Abstand nehmen, wenn er nachweist, dass die Teilnahme an der geänderten Veranstaltung für ihn unzumutbar ist; in diesem Fall finden die Regelungen zur Nichtteilnahme des Ausstellers entsprechende Anwendung.

- 3) Vollständiger Ausfall der Veranstaltung:** Fällt die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt vollständig aus, kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall entfallen die Pflicht des Veranstalters zur Gebrauchsüberlassung der Standfläche und die Pflicht des Ausstellers zur Zahlung des Ausstellungspreises.

Bereits geleistete Zahlungen sind an den Aussteller zurückzuerstatten, soweit es sich nicht um selbständige und trotz des Rücktritts weiterhin nutzbare Leistungen handelt (z. B. bereits erbrachte Marketing- oder Verzeichniseinträge, digitale Sichtbarkeit auf DKM365, die dem Aussteller weiterhin zur Verfügung steht).

Bis zum Rücktritt getätigte eigenen Aufwendungen (z. B. Reise-, Hotel-, Standbau-, Werbekosten) tragen die Parteien jeweils selbst. Schadensersatzansprüche wegen des Rücktritts aufgrund höherer Gewalt sind wechselseitig ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften entgegenstehen oder der Veranstalter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Im Übrigen gelten die Haftungsbeschränkungen nach Abschnitt XXVI. Die Haftungs- und Versicherungspflichten des Ausstellers nach Abschnitt XXVII bleiben unberührt.

- 4) Teilweiser Ausfall und Prognoseentscheidungen:** Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß, wenn
- die Veranstaltung wegen höherer Gewalt nicht vollständig, sondern nur teilweise ausfällt (z. B. Eintritt höherer Gewalt nach Veranstaltungsbeginn, Undurchführbarkeit nur des Präsenzteils) oder
  - nach vernünftiger Einschätzung in Bezug auf den Veranstaltungszeitpunkt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass ein Ereignis höherer Gewalt die störungsfreie Durchführung der Veranstaltung in einem Maße beeinträchtigt oder gefährdet, dass der Veranstaltungszweck nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erreicht werden kann.

Die Beurteilung trifft der Veranstalter nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller.

- 5) Informationspflichten bei höherer Gewalt:** Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich nach Kenntnis über das Eintreten oder das drohende Eintreten eines Falles höherer Gewalt zu informieren und die hierfür relevanten Umstände mitzuteilen.

Die Parteien werden in einem solchen Fall über angemessene, zu ergreifende Maßnahmen beraten und im Rahmen des Zumutbaren zusammenwirken, um die negativen Auswirkungen für die Veranstaltung und die Beteiligten zu minimieren.

- 6) Allgemeine Schadenminderungspflicht:** Beide Vertragsparteien unterliegen einer Schadenminderungspflicht. Insbesondere sind Aussteller verpflichtet, bei ihrer Organisation im Zusammenhang mit der Veranstaltung (z. B. Hotelbuchungen, Anreiseplanung,

Standbau, Erstellung von Werbemitteln und Give-aways) das Risiko höherer Gewalt und behördlicher Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen (z. B. durch flexible Tarife oder stornierbare Leistungen, soweit wirtschaftlich zumutbar).

Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz solcher Aufwendungen besteht – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften und abweichender Regelungen in diesen ATB – nicht.

## XXVI. Haftung des Veranstalters

- 1) **Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit:** Der Veranstalter haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 2) **Einfache Fahrlässigkeit / Kardinalpflichten:** Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter – vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, unerhebliche Pflichtverletzung) – nur
  - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und
  - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht; d. h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf).

Soweit der Veranstalter bei einfacher Fahrlässigkeit wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet, ist die Haftung – außer in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – auf einen Betrag von 10.000,00 EUR pro Schadensfall begrenzt.
- 3) **Vertragstypische Schäden, Datenverlust, mittelbare Schäden:** Der Veranstalter haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für solche Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss (vorhersehbare, vertragstypische Schäden). Die Haftung für entgangenen Gewinn sowie sonstige mittelbare und Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen. Im Falle von Datenverlusten ist die Haftung des Veranstalters auf diejenigen Kosten beschränkt, die auch bei ordnungsgemäßer und dem Stand der Technik entsprechender Datensicherung beim Aussteller zu deren Wiederherstellung angefallen wären.
- 4) **Zeitwertentschädigung bei Sachschäden:** Im Falle der Beschädigung von Gegenständen des Ausstellers oder Dritter, für die der Veranstalter haftet, leistet der Veranstalter nur Schadensersatz in Höhe des Zeitwertes. Der Zeitwert ist durch geeignete Nachweise zu belegen (insbesondere Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten).
- 5) **Teilnehmer-/Nutzerdaten:** Der Veranstalter haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit von Teilnehmer- oder Nutzerdaten, es sei denn, die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit beruht ausschließlich auf Verarbeitungsfehlern des Veranstalters.
- 6) **Zurechnung von Erfüllungsgehilfen:** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat (insbesondere gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen).
- 7) **Verhältnis zu pauschalierten Entgelten, Vertragsstrafen etc.:** Soweit in diesen ATB pauschalierte Entgelte, Vertragsstrafen, Nachberechnungen von Ticketentgelten oder sonstige Zahlungsansprüche des Veranstalters vorgesehen sind, lässt dies die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung des vereinbarten Ausstellungspreises unberührt. Allein aus der Verhängung oder Geltendmachung solcher Ansprüche kann der Aussteller keine Minderungs- oder Rücktrittsrechte herleiten, soweit nicht zwingende gesetzliche Mängelrechte eingreifen oder der Veranstalter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
- 8) **Ausnahmen von der Haftungsbegrenzung:** Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht, soweit der Veranstalter
  - eine Garantie übernommen hat,
  - einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder
  - nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend haftet.

Im Übrigen gilt die allgemeine Haftungsregelung dieses Dokuments.

## XXVII. Versicherungen und Haftung des Ausstellers

- 1) **Haftungskreis des Ausstellers:** Aussteller und Mitaussteller haften für etwaige Schäden gemeinschaftlich, die durch sie, ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (insbesondere Standpersonal, Hostessen, Dienstleister) oder durch ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden.
- 2) **Pflicht zur Betriebshaftpflichtversicherung:** Jeder Aussteller ist verpflichtet, für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbau eine Betriebshaftpflichtversicherung mit branchenüblich ausreichender Deckungssumme, mindestens jedoch in Höhe von 3.000.000,00 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden, vorzuhalten. Auf Verlangen des Veranstalters hat der Aussteller das Bestehen einer entsprechenden Versicherung durch geeignete Nachweise (z. B. Versicherungsbestätigung, Police) nachzuweisen.
- 3) **Keine Obhutspflicht / eigene Versicherung des Ausstellungsguts:** Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflichten und keine Versicherung für Ausstellungsgegenstände, Standbau, Ausstattung, technische Geräte oder sonstige eingebrachte Sachen des Ausstellers.

Es obliegt dem Aussteller, auf eigene Kosten eine ausreichende Versicherung seines Ausstellungsgutes und seiner Ausstattung abzuschließen (insbesondere gegen Diebstahl, Verlust, Beschädigung, Transport- und Feuerschäden).

## XXVIII. Mängel

**1) Mängelbeseitigung, Rügepflicht und Ausschlüsse:** Der Veranstalter wird Mängel, die die ordnungsgemäße Nutzung der Standfläche (bei Komplettpaketen einschließlich der Standausstattung und Standinfrastruktur) oder von DKM365 mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, im Rahmen des Zumutbaren schnellstmöglich beseitigen.

Sobald ein solcher Mangel erkennbar ist, ist er vom Aussteller unverzüglich

- per E-Mail an den Veranstalter und
- im Falle einer Präsenzveranstaltung zusätzlich durch Anzeige im Servicebüro vor Ort

zu melden. Bei anfänglichen Mängeln hat die Mitteilung unverzüglich nach Überlassung der Standfläche bzw. Freischaltung der Leistung zu erfolgen.

Später reklamierte Mängel begründen grundsätzlich keinen Anspruch auf Mängelbeseitigung, es sei denn, der Mangel ist derart schwerwiegend, dass er eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) des Veranstalters darstellt.

Die verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB (insbesondere an der Standausstattung) sowie für etwaige hierauf beruhende Folgeschäden wird ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist das Selbstbeseitigungsrecht des Ausstellers gemäß § 536a Abs. 2 BGB.

Wurden Schäden durch Dritte verursacht (z. B. Diebstahl, Vandalismus), soll der Aussteller den Schaden – soweit naheliegend und zumutbar – zusätzlich der Polizei melden. Der Ersatz von Schäden durch den Veranstalter ist ausgeschlossen, wenn eine vom Aussteller zu vertretende verspätete Schadensmeldung dazu führt, dass die Versicherung des Veranstalters oder ein sonst ersatzpflichtiger Dritter die Leistung berechtigterweise ablehnt.

Etwaige Schadensersatzansprüche des Ausstellers unterliegen ausschließlich nach den Haftungsbeschränkungen nach Abschnitt XXVI. Die Haftungs- und Versicherungspflichten des Ausstellers nach Abschnitt XXVII bleiben unberührt.

**2) Störungen der Energie- und Medienvorsorgung:** Vorübergehende Störungen oder Unterbrechungen der Energie- und Medienvorsorgung (insbesondere Strom, Wasser, Heiz-/Klimaanlagen, Internet- und Datendienste), die nicht vom Veranstalter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, stellen keinen Mangel im Sinne dieser ATB dar und begründen weder Rücktritts- noch Minderungsrechte des Ausstellers.

Bei vom Veranstalter zu vertretenden, nicht nur unerheblichen Störungen wird der Veranstalter im Rahmen des Zumutbaren auf eine schnellstmögliche Behebung hinwirken.

Weitergehende Ansprüche des Ausstellers, insbesondere Schadensersatz, richten sich ausschließlich nach Abschnitt XXVI.

**3) Verfügbarkeit von DKM365 und Aussteller-Portal:** Der Veranstalter ist bemüht, DKM365 und das Aussteller-Portal im Rahmen des jeweils üblichen technischen Standards möglichst unterbrechungsfrei zur Verfügung zu stellen. Dem Aussteller ist bekannt, dass Wartungsarbeiten, Anpassungen sowie sonstige technische Maßnahmen erforderlich sein können, die zu vorübergehenden Einschränkungen oder Unterbrechungen der Verfügbarkeit führen.

Planbare Wartungsarbeiten werden – soweit möglich – außerhalb der üblichen Geschäftszeiten durchgeführt und in angemessener Frist im Voraus angekündigt.

Wir übergehende Einschränkungen oder Unterbrechungen der Verfügbarkeit von DKM365 und/oder des Aussteller-Portals, die auf

- Wartungsarbeiten,
- Anpassungen,
- höhere Gewalt,
- technische Störungen der Kommunikationsnetze anderer Betreiber oder
- sonstige vom Veranstalter nicht zu vertretende Umstände

zurückgehen, stellen keinen Mangel im Sinne dieser ATB dar und begründen weder Rücktritts- noch Minderungs- oder Schadensersatzansprüche des Ausstellers.

Im Übrigen unterliegen etwaige Ansprüche des Ausstellers wegen Störungen bei DKM365 und/oder dem Aussteller-Portal den Haftungsbeschränkungen nach Abschnitt XXVI. Die Regelungen zur Haftung und Versicherung des Ausstellers nach Abschnitt XXVI sowie die Haftungsfreistellung nach Abschnitt XXXII bleiben unberührt.

**4) Technische Anforderungen und Mitwirkungspflichten des Ausstellers:** Die Wiedergabe, Nutzung und Funktion von DKM365 erfolgen im Rahmen des jeweils üblichen technischen Standards. Beispielhafte Darstellungen in Verkaufsunterlagen o. Ä. dienen nur der Illustration und begründen keinen Anspruch auf eine pixelgenaue oder funktionsidentische Umsetzung.

Dem Aussteller ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine von Fehlern völlig freie Plattform bereitzustellen.

Ein Fehler der Darstellung liegt insbesondere nicht vor, wenn die Beeinträchtigung verursacht wird durch

- die Verwendung einer nicht geeigneten Darstellungssoft- und/oder -hardware (z. B. veraltete Browser, nicht unterstützte Betriebssysteme),

- Störungen der Kommunikationsnetze anderer Betreiber oder Rechnerausfälle bei Dritten (z. B. Providern),
- unvollständige und/oder nicht aktualisierte Angebote auf sog. Proxys (Zwischenspeichern), oder
- die beim Aussteller vorhandene technische Infrastruktur (z. B. Firewalls, Proxys, Sicherheitssysteme), die einen Aufruf von DKM365 oder die Nutzung einzelner Funktionen nur eingeschränkt oder gar nicht zulässt.

Aussteller sind verpflichtet, sich vor der Veranstaltung rechtzeitig mit den Funktionalitäten und den technischen Anforderungen von DKM365 auseinanderzusetzen und ihre Systeme entsprechend anzupassen. Eigene technische Defizite begründen keine Mängelrechte gegenüber dem Veranstalter.

## XXIX. Verjährung

**Verjährung von Ansprüchen:** Alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren – vorbehaltlich abweichender zwingender gesetzlicher Fristen – innerhalb von 12 Monaten ab dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.

Ausgenommen hiervon sind Ansprüche

- wegen einer Haftung des Veranstalters aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie
- solche Ansprüche, für die gesetzlich längere Verjährungsfristen zwingend vorgeschrieben sind.

## XXX. Haftungsfreistellung

- 1) **Umfang der Freistellungspflicht:** Sollten Dritte Ansprüche gegen den Veranstalter geltend machen, weil
  - die vom Aussteller zur Verfügung gestellten oder eingesetzten Inhalte, Materialien oder Maßnahmen (einschließlich Inhalte und Materialien, die auf dem Stand zur Verfügung gestellt werden, sowie Veröffentlichungen auf der Plattform bzw. im Aussteller-Profil) gegen gesetzliche oder behördliche Vorgaben (insbesondere Datenschutzrecht, Urheber- und Markenrecht, sonstige Schutzrechte Dritter, Wettbewerbsrecht, Jugendschutzrecht) verstoßen, oder
  - sonstige Rechtsverletzungen durch den Aussteller, seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen begangen wurden (z. B. Verstöße gegen arbeitsrechtliche oder sozialversicherungsrechtliche Pflichten, einschließlich Mindestlohngesetz),
 stellt der Aussteller den Veranstalter von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei, sofern und soweit diese Ansprüche auf einem vom Aussteller zu vertretenden Verhalten beruhen.
- 2) **Information und Abstimmung bei Drittansprüchen:** Der Veranstalter wird den Aussteller unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter informieren. Der Veranstalter wird dem Aussteller auf dessen Wunsch die Verteidigung gegen diese Ansprüche ganz oder teilweise überlassen oder die Verteidigung in enger Abstimmung mit dem Aussteller führen.  
Der Veranstalter wird ohne vorherige Abstimmung mit dem Aussteller keine Ansprüche Dritter anerkennen oder unstreitig stellen, sofern dem nicht zwingende Fristen oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.
- 3) **Umfang der Freistellung (Kosten, Ersatzmaßnahmen):** Die Freistellung umfasst auch sämtliche Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung (inkl. angemessener Anwalts- und Gerichtskosten) sowie sonstige erforderliche Aufwendungen auf Seiten des Veranstalters.  
Sofern Rechte Dritter der Nutzung der vom Aussteller zur Verfügung gestellten Inhalte durch den Veranstalter entgegenstehen, wird der Aussteller zeitnah nach seiner Wahl und auf eigene Kosten
  - die erforderlichen Rechte einholen oder
  - die betroffenen Inhalte so ersetzen oder ändern, dass eine rechtmäßige Nutzung möglich ist, ohne dass für den Veranstalter eine wesentliche inhaltliche Verschlechterung entsteht.

## XXXI. Gerichtsstand

- 1) **Gerichtsstand:** Soweit es sich beim Aussteller um einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz des Veranstalters, derzeit Bayreuth.
- 2) **Anwendbares Recht, Vertragssprache:** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des internationalen Privatrechts (insbesondere der Kollisionsnormen) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).  
Maßgeblich für die Auslegung dieses Vertrages ist ausschließlich der deutsche Vertragstext.

## XXXII. Gültige Streitbeilegung

- 1) **Gütliche Einigung vor gerichtlichen Schritten:** Vertragsparteien sollen bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nach Möglichkeit zunächst versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Hierzu können sie vor oder nach Einleitung gerichtlicher Schritte Gespräche auf Geschäftsführungs-, Management- oder sonstiger geeigneter Entscheidungsebene führen. Die Durchführung oder der Umfang solcher Gespräche stellt keine Voraussetzung für die Zulässigkeit gerichtlicher Schritte dar.
- 2) **Einstweiliger Rechtsschutz und Fristen:** Das Recht der Parteien, jederzeit einstweiligen Rechtsschutz (z. B. einstweilige Verfügung) zu beantragen, bleibt unberührt. Gesetzliche Fristen, insbesondere Verjährungsfristen und Ausschlussfristen, werden durch die Verhandlungen nur insoweit berührt, wie dies gesetzlich vorgesehen ist; die Parteien bleiben selbst dafür verantwortlich, ihre Rechte innerhalb der maßgeblichen Fristen zu wahren.

### XXXIII. Datenschutz

- 1) **Verarbeitung von Ausstellerdaten:** Die vom Aussteller im Zusammenhang mit der Anmeldung und Durchführung der Veranstaltung angegebenen Daten (insbesondere Unternehmensdaten, Kontaktdaten der Ansprechpartner, Buchungs- und Abrechnungsdaten) werden vom Veranstalter erfasst und gespeichert. Der Veranstalter verarbeitet diese Daten zum Zweck der Vertragsanbahnung und -durchführung, insbesondere zur Bearbeitung der Buchung, Organisation und Abwicklung der Veranstaltung sowie der damit verbundenen Services. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO. Es gelten die Datenschutzhinweise des Veranstalters, abrufbar unter [www.bbg-gruppe.de/datenschutz](http://www.bbg-gruppe.de/datenschutz).
- 2) **Nutzung zu Informations- und Werbezwecken:** Der Veranstalter und die für die Veranstaltung eingesetzten Servicepartner verwenden die Daten des Ausstellers zudem zur Information und Werbung im Zusammenhang mit
  - der aktuellen Veranstaltung,
  - Folgeveranstaltungen und
  - sonstigen fachlich verwandten Dienstleistungen des Veranstalters,
 soweit dies rechtlich zulässig ist (insbesondere auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO oder einer ggf. erteilten Einwilligung). Der Aussteller kann der Verwendung seiner Kontaktdaten zu Werbezwecken jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.
- 3) **Verarbeitung von Teilnehmerdaten durch den Aussteller:** Der Aussteller verpflichtet sich, alle personenbezogenen Daten von Teilnehmern, die er im Rahmen der Veranstaltung erhält oder verarbeitet (z. B. durch Lead-Erfassung, Scans, Anmeldungen zu Vorträgen, Gewinnspielen oder sonstige Kontaktaufnahmen), ausschließlich im Einklang mit den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der DSGVO, dem BDSG und dem UWG, zu nutzen. Insbesondere ist der Aussteller verpflichtet,
  - vor Versendung von Werbematerial über das Aussteller- bzw. Vortrags-Portal zu prüfen, ob der Teilnehmer einem Erhalt von Werbemaßnahmen widersprochen hat oder keine rechtliche Grundlage für die Ansprache vorliegt,
  - nur solche Personen zu kontaktieren, für die eine Rechtsgrundlage besteht (z. B. Einwilligung oder gesetzlich zulässige Bestandskundenwerbung) und
  - eine aktuelle Verteilerliste zu führen, in der Widersprüche und Widerrufe nachvollziehbar berücksichtigt werden.
 Verstößt der Aussteller gegen diese Pflichten, haftet er dem Veranstalter gegenüber nach Maßgabe dieser ATB; im Übrigen stellt der Aussteller den Veranstalter nach Abschnitt XXX von Ansprüchen Dritter frei.

### XXXIV. Hygiene- und Schutzkonzept

- 1) **Einbeziehung des Hygiene- und Schutzkonzepts in den Vertrag:** Der Veranstalter kann aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder Empfehlungen oder in eigener Verantwortung als Veranstalter allgemeine Weisungen oder organisatorische Vorgaben für die Hygiene oder für den allgemeinen Schutz der Teilnehmenden erlassen. Hierzu zählt auch ein allgemeines Hygiene- und Schutzkonzept für die Durchführung der Veranstaltung. Diese Weisungen und Vorgaben konkretisieren die vertraglich geschuldete Durchführung der Veranstaltung und gelten ab ihrer Bekanntgabe in elektronischer Form als verbindlich. Der Aussteller sowie seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Standpersonal, Dienstleister und sonstigen Erfüllungsgehilfen haben die vom Veranstalter erlassenen Weisungen und Vorgaben einzuhalten. Der Aussteller ist verpflichtet, seine eingesetzten Personen entsprechend zu unterweisen.
- 2) **Auswirkungen des Hygiene- und Schutzkonzepts auf Leistungen und Rechte:** Führt das Hygiene- und Schutzkonzept dazu, dass Leistungen im Rahmen des Ausstellungsvertrages angepasst werden müssen (z. B. Verkleinerung oder Verlegung der Standfläche, Vorgaben zum Standbau, Begrenzung von Standpersonal/Hostessen oder Besucherzahlen, Anpassung von Abläufen), ist ein Rücktritt des Ausstellers grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die Änderungen sind objektiv so schwerwiegend, dass eine Teilnahme an der Veranstaltung für den Aussteller nicht mehr zumutbar ist.

Weitergehende Schadensersatzansprüche des Ausstellers wegen Maßnahmen aus dem Hygiene- und Schutzkonzept sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Im Übrigen gelten die Haftungsbeschränkungen nach Abschnitt XXVI, die Regelungen zur Haftung und Versicherung des Ausstellers nach Abschnitt XXVII sowie die Haftungsfreistellung nach Abschnitt XXX.

## XXXV. Nachhaltigkeit und Umweltschutz

- 1) **Grundsätze des ressourcenschonenden Handelns:** Der Aussteller verpflichtet sich, bei Planung, Aufbau, Betrieb und Abbau seines Messestandes die Grundsätze eines ressourcenschonenden und umweltverträglichen Handelns zu berücksichtigen. Hierzu gehört insbesondere der möglichst sparsame Einsatz von Energie und Materialien sowie die Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Umwelt- und Ressourcenschutz.
- 2) **Einwegmaterialien und Mehrwegsysteme:** Der Einsatz von Einwegmaterialien (insbesondere Einwegplastik, Einweggeschirr und -besteck) ist auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken. Der Veranstalter kann weitergehende Vorgaben zur Verwendung von Mehrwegsystemen und recyclingfähigen Materialien machen. Diese werden dem Aussteller rechtzeitig in geeigneter Form bekannt gegeben und sind von diesem zu beachten.
- 3) **Standbau und Wiederverwendbarkeit:** Bei der Gestaltung des Standbaus sind nach Möglichkeit wiederverwendbare oder mietweise zur Verfügung gestellte Systeme zu verwenden. Einweg- oder Wegwerfstandbauten sollen vermieden werden, soweit dies wirtschaftlich und organisatorisch zumutbar ist.
- 4) **Abfallvermeidung und -entsorgung:** Der Aussteller ist verpflichtet, entstehende Abfälle zu vermeiden oder – soweit unvermeidbar – nach Maßgabe der Vorgaben des Veranstalters und der Messe Dortmund GmbH sortenrein zu trennen und ordnungsgemäß zu entsorgen.  
Zurückgelassene Materialien, Exponate und Abfälle kann der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entsorgen lassen und hierfür zusätzlich eine pauschale Bearbeitungsgebühr nach den jeweils gültigen Preislisten berechnen. Der Aussteller ist berechtigt nachzuweisen, dass dem Veranstalter keine oder nur wesentlich geringere Kosten entstanden sind.
- 5) **Weitergehende Nachhaltigkeitsvorgaben:** Der Veranstalter ist berechtigt, im Interesse einer nachhaltigen Durchführung der Veranstaltung weitergehende Regelungen und Empfehlungen zur Nachhaltigkeit zu erlassen und anzupassen. Diese werden dem Aussteller in geeigneter Form bekannt gegeben und gelten als Bestandteil der Organisations- und Baurichtlinien.  
Der Aussteller ist verpflichtet, diese Vorgaben im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren zu beachten.

## XXXVI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser ATB oder des Ausstellungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.  
Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.